

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 20 (1864)

**Artikel:** Die Pfarrgeschichte Notwyl

**Autor:** Bölsterli, J.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-111777>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# I.

## Die Pfarrgeschichte Notwyl.

Von Leutpriester J. Böllsterli in Sempach.

Die Kirch- oder Pfarrgemeinde Notwyl, gehörig zur Regiunkel (Sempach) am See, im geistlichen Landcapitel Sursee, bilden die Bewohner der Landschaft, welche, an das linke Ufer des See's sich anlehnend, vom Ufer an fast eine Wegstunde bis auf den Scheitel des Höhenzuges oder Notwylerberges sich erhebt. Westlich von den Pfarreien Buttisholz, Großwangen und Oberkirch umgränzt, ist sie gegen Norden durch das Wasser von Eich und Sempach geschieden. In östlicher und südlicher Richtung aber sind als Nachbarn die Pfarreien Sempach, Neufirch und Nuswyl.

Notwyl, ursprünglich zweifelsohne der Name einer Villa, welche schon frühe in sechs Höfe <sup>1)</sup> zerfiel, bedeutet nach J. B. Brosi <sup>2)</sup> „einen Weiler mit Aussicht.“ Nach meiner Meinung aber steckt in der ersten Sylbe des Wortes ein Personenname, wie denn die meisten Ortsnamen, welche mit „wyl“ enden, einen solchen enthalten <sup>3)</sup>. Wie der in der Pfarrei Notwyl gelegene Hof Eggerschwyl ursprünglich Ekhartswyl geheissen haben mag, so mag Notwyl aus Notkerswyl abgekürzt sein. Diese Erklärung wird um so annehmbarer, da im Jahre 837 als Zeuge in einer Urkunde von St. Gallen neben Notker ein Note erscheint <sup>4)</sup>. Wenn aber, wie

<sup>1)</sup> Urkunde No. 10 im Anhang.

<sup>2)</sup> Geschichtsfreund der fünf Orte VI, 225.

<sup>3)</sup> J. B. Gerlischwyl, Adelswyl, Berthiszwyl, Wolfertswyl, Rettschwyl, Adligenschwyl u. s. w. statt Geroldswyl, Adelsheitswyl, Berthaswyl, Wolf-ratswyl, Recho'swyl, Udalgiswyl.

<sup>4)</sup> Herrgott, genealogia Habsburg. II, I. 23. Bei dem zweibrüdischen Wegebenburg im Elsaß ist auch ein Dorf „Notweiler.“ (Schöpflin, alsat. illust. II, 188.)

im Jahre 1275 geschah<sup>1)</sup>, die Schreibweise „Otwile“ die richtige wäre, so dürfte der Ort seinen Namen von Otto haben, und so die Villa des Otto bedeuten, wie denn nicht ferne von da die Orte „Dttohusen“ und „Dttorüti“ vorkommen.

Die frühe Bewohnung der Gegend von Notwyl erschließen wir nicht bloß aus der sehr freundlichen Lage am See und über denselben, welche nach weiter Umgebung eine angenehme Fernsicht gewährt, und so vor andern Vertlichkeiten zur Bewohnung und Bebauung des Landes einlud; sondern besonders aus dem Umstande, daß diese Gegend nicht auffallend werde vernachlässigt worden sein, während die drei andern allerdings noch angenehmer gelegenen Seeufer von Mariacell, Schenkon, Eich und Sempach vielfache Spuren keltischer, römischer und alamanischer Ansiedler aufweisen. Allein für diese Behauptung haben wir noch sprechendere Gründe. An der der Kirche nächstgelegenen Uferstätte, nahe an der Haltstelle der Eisenbahn, ist ein Pfahlwerk, welches zwar bei der Tieferlegung des Seespiegels im J. 1806 größten Theils in die Tiefe gesunken, weshalb das Herausholen von Artefacten zur Erhärtung dieser Behauptung sehr erschwert ist. Allein die Pfähle, reihenweise, mehr oder weniger tief unter der Oberfläche des Wassers, sind jedem Auge sichtbar, wie ich mich persönlich überzeugte<sup>2)</sup>, und wie auch eine durch den Vereins-Ausschuß angeordnete Untersuchung des weitern erhärtete. Wie sonach Spuren keltischer Ansiedelungen vorhanden sind, so weist der silberne Denarius bigatus aus der Zeit der römischen Republik, welcher im Herbstmonat 1845 im „Büel“ ob Notwyl gefunden worden, und demnach ein Alter von über 2100 Jahren hat<sup>3)</sup>, darauf hin, daß die Römer diese Gegend wenigstens sehr frühe betreten haben.

Nichts widersteht der Annahme, daß auch in der alamanischen Zeit die Gegend von Notwyl frühe bewohnt gewesen sei. Zwar der Name „Notwyl“ begegnet mir nicht eher, als im J. 1273<sup>4)</sup>. Wenn aber Höfe und Ortschaften, welche heute in der Pfarrei

1) Geschichtsfrb. XIX, 171.

2) Meine „Einführung des Christenthums,“ S. 12, 19, 20; Geschichtsfrb. XIV, 20; XVIII Vorrede XXI und 85; Mittheilung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich IX, 2. Abthl., S. 99.

3) Geschichtsfrb. VI, 225; Schwyzerzeitung 1859, No. 130.

4) Geschichtsfrb. XIV, 68, Anm. 2.

Notwyl oder an ihren Grenzen gelegen sind, damals schon theilweise eine unwirthlichere Lage hatten, als der Hof Notwyl, und dennoch weit früher genannt werden, z. B. im J. 1184, 4. Mai, unter den Besitzungen, welche Lucius III, dem Kloster Engelberg bestätigt <sup>1)</sup>, Adilwilare (Adelwyl), Buozwilare (Büezwyl), Bilo (Büel), Münichingen (Münigen), Schothis (Kotten) u. s. w., und im J. 1236, 18. März, da Gregor IX ebenfalls eine neue Bestätigungsurkunde ausfertigt <sup>2)</sup>, nebst obenerwähnten Höfen ferners Fogilsperch (Voglisberg und Figlisberg sind in der Nähe), Lipiurüti, Herzinerlon (Herzenehrlen), Rodiswile (Rüdiswyl), Ekirswile (Eggerschwyl), Gattiwil (Gattwyl), Oyon oder Ougi (Cy), Archeko und Arhek <sup>3)</sup> (Arig) <sup>4)</sup> u. s. w.; — so ist wohl anzunehmen, daß Notwyl ebenso früh werden bestanden haben, aber das Glück nicht hatte, in einem Klosterurbar zu stehen, und so genannt zu sein. Daß übrigens Notwyl schon früher bebaut war, ergibt sich aus dem Verkaufe eines Eigengutes in Notwyl (allodium nostrum in villa Notwile) durch die Freien Gerhard und Kunrad von Göskon für 14½  $\text{℥}$  an die Spitalbrüder in Hohenrain den 13. Jänner 1276 <sup>5)</sup>.

Wem Notwyl ursprünglich angehörte, haben wir nicht er-

<sup>1)</sup> Neugart, episc. constant. von Mone II, 531.

<sup>2)</sup> N. a. D. II, 533. Siehe auch (v. Liebenau) Engelberg im XII und XIII Jahrhundert, S. 105, 127; Schneller im Geschtsfrd. XVII, 247. Schneller und Liebenau divergiren in der Altersbestimmung des Urbars. Wenn die erwähnte Bestätigungsurkunde von 1184 noch nicht alle Namen des Urbars enthält, wohl aber jene von 1236; so fällt die Abfassung des Urbars zwischen 1184 und 1236. Es mag zusammengeschrieben worden sein, bevor Rom die Bestätigung gab; vermuthlich nicht lange vor dem 12. März 1236. Schneller bestimmt die Zeit zwischen 1178—1197, Liebenau dagegen, offenbar zu spät, das 14. Jahrhundert.

<sup>3)</sup> Die ursprünglichen Namen sind nach Schneller und Liebenau. Neugart (hier sein Corrector Dambacher) citirt unrichtiger, wie z. B. statt Gattiwil, Gottiwil geschrieben steht. Ebenso verlegt er aus Mangel an Ortskenntniß Münichingen (die Mühle an der Sur) nach Münsingen; aus Bilo macht er Biel, und mit Scotis weiß er nichts anzufangen; u. s. w.

<sup>4)</sup> In dieser Gegend verderbt der Volksmund die Endsyllbe ed (egg) in ig; so wird Arhegg zu Arig, wie Staldegg Stalbig, Honegg Honig, Lindegg Lindig, Hapfegg Hapfig u. s. w. (Vergleiche Kuswylers Jahzeitbuch im Geschichtsfreund XVII, 3 ff.)

<sup>5)</sup> Siehe im Anhang No. 1.

mittelt. Zwar treten in der Geschichte Herren von Notwyl auf als Bürger von Sempach und Sursee. So urkundlich 1273 Ulrich von Notwyl und seine Frau Hemma, die einen Sohn Johann, dessen Frau Gertrud hieß, hatten. Dann 1288 Arnold von Notwyl, dessen Frau Bertha sich nannte. Ferner erscheint 1288, 1289, 1191 als nobilis civis surlacensis Kunrad von Notwyl, Sohn des obigen Arnolds, und dieser Kunrad hatte einen Bruder Arnold, welcher mit einer Gertrud vermählt war. Weiters finden wir einen Niklaus von Notwyl im J. 1302 und 1326, sowie Beli von Notwyl, die Frau des bekannten Rathsgliedes Johannes von Malters, welche 1322 bereits todt ist <sup>1)</sup>. Diese Herren scheinen aber nur Abstammung und Name vom Orte Notwyl zu haben, nicht doch Eigenthümer der dortigen Villa gewesen zu sein. Oben erwähnter Verkauf läßt uns Notwyl bereits im J. 1276 als Eigenthum der Freien von Gösikon erkennen <sup>2)</sup>. Die in den Hof gehörige Capelle U. L. F. stand, wie jener, auf Grund und Boden der Pfarrei Sursee, welche damals der ganzen östlichen Bergabdachung entlang bis über Neufirch hinauf sich ausdehnte, und sie theilte deshalb als Tochter die Schicksale der Mutterkirche <sup>3)</sup>. Von ihr schreibt H. Cysat <sup>4)</sup> schon um das J. 1590: „Von wäm vund zu „waß Zyt disse Cappell erbumen worden, das yst bißhar vngewüß „vund in vergäß kommen. Allein dz es Ein gar alte vund gnad-

<sup>1)</sup> Geschichtsr. XIV, 68, Anm. 2; Jahrbuch von Sursee, Manuscript. Trutmannus von Notwyl, der bei Herrgott (dipl. hab. III, 552) im J. 1294 vorkömmt, scheint nicht obiger Familie anzugehören.

<sup>2)</sup> Gösikon, urkundlich Gozekoven, Gozinkoven (Kopp, Geschichte II, 402.) liegt am linken Ufer der Aare oberhalb Marau, gegenüber von (Schönen-) Werb. Die Burg wurde auf dieses Stiftes Eigen zu Böhach an der Aare um 1230 erbaut. (Solothurn. Wochenblatt 1821, S. 369 und 420.) Die Herren von Gösikon ließen ihre Villa „Notwyl“ durch den „Villicus“ besorgen, wie denn das Jahrbuch Sursee mehrere Villici (Mayer) enthält, z. B. ad 24. März.

<sup>3)</sup> Die erste sichere Nachricht, welche wir nach dem heutigen Stande der Urkunden von der Capelle in Notwyl haben, ist diejenige, daß sie (capella in otwile) im J. 1275 schon bestand, und daß der den Gottesdienst besorgende Geistliche von Sursee, Præbendarius Arnold, den zehnten Theil der 3 Pfd. 8 Schl., welche er von dieser Capelle bezog, wie alle Bepfründeten, an den Kreuzzug zur Bewahrung des hl. Landes während sechs Jahren (1274 bis 1280) beizusteuern hatte. (Geschtr. XIX, 171.)

<sup>4)</sup> Handschrift im Pfarrarchiv Notwyl.

„ryche gotzstat yst vor velle der wunder wegen der wärden muter  
„Gotes an dißem Drdt beschehen.“

Diese Capelle (Capella) in Notwyl, sei sie nun wann und wie, ob durch Erbe, Kauf oder Tausch in den Besitz der von Göskon gekommen, schenkte und übergab der oben 1276 erwähnte Kunrad von Göskon <sup>1)</sup> im J. 1322 als Propst von (Schönen-) Werb <sup>2)</sup> der Kirche Werb für freies Eigenthum (pleno jure). Mit der Capelle trat er ab (dedit, donavit et tradidit) auch deren Uebertragung (collatio), Eigenthum und Vogtei (jus proprietatis et Advocatiæ), so wie jegliches Recht (omne jus), über die Capelle und deren Güter und Rechte (in capella et bonis et juribus), wie er es bisher inne hatte. Indessen behält er sich und seinen Amtsnachfolgern die Einkünfte des Vogteirechtes vor (redditum seu censum juris advocatiæ de bonis capellæ). Hierüber urkundet und siegelt der Official des Baselschen Archidiaconates feria 5. vor hl. Jacob im J. 1322 <sup>3)</sup>

Die also in den Besitz des Gotteshauses Werb übergangene Capelle vergabten derselbe Propst Kunrad von Göskon und das Capitel den 5. Wochentag nach dem Feste der Geburt Mariens 1322 sammt deren Güter und Rechten einstimmig und einmüthig

<sup>1)</sup> Segeffer (Rechtsgeschichte II, 377) sagt: Ein Konrad von Göskon war Conventherr in Einsiedeln, wurde daselbst Abt und starb 1348. Ein zweiter Konrad war 1317 Propst in Zofingen. Ein dritter Konrad, der unsere, starb als Domherr zu Basel, Propst im Werb und Zofingen (Und wohl auch Domherr zu Constanz. Solothurner Wochenblatt 1821, S. 394.) den 14. Jänner 1323. (Kopp, a. a. D. IV, 267, nennt den 15. Jänner.) Nach Trouillat (monuments II, 433, 791) liegt derselbe in der Familiengruft der ecclesia major in Basel begraben. Das Solothurner Wochenblatt (1821, S. 413, Anm.) will, wie Hafners „Schauplatz“ überliefert, von zwei Präpsten Konrad von Göskon nichts wissen.

<sup>2)</sup> Das Klosterlein Werith wurde zur Ehre des hl. Leodegar in der Mitte des achten Jahrhunderts von einem Bischöfe Rapert erbaut. Im J. 776 wurde es dem Bischof Remigius in Straßburg, von diesem aber 778 dem Stifte Straßburg vergabt. Um die Mitte des elften Jahrhunderts begegnet uns (Schönen-) Werb als ein Collegiatstift unter einem Propste. Erst 1521 wurde jede Verbindung mit Straßburg vom Rathe in Solothurn als aufgelöst erklärt. Die Kastvogtei der Kirche Werb kam in der Mitte des vierzehnten Jahrhundert von Straßburg an Oesterreich, und als Ackerlehen an die Freiherren von Göskon. (P. Alex. Schmid, die Kirchenfälle, S. 55.)

<sup>3)</sup> Urkunde No. 1, a) im Anhange.

(unanimiter et concorditer annectendam annectimus) an den Altar des hl. Johannes und seiner Præbende zu Werd, mit Vorbehalt des Ertrages der Vogtei für den jeweiligen Propsten laut Inhalt der Vergabungsurkunde. Dagegen übernahm der Caplan die Pflicht, den Gottesdienst in Notwyl, wie er bisher gehalten wurde, zu besorgen (procuret haberi ut antea divinum officium et servitium consuetum sine diminutione qualibet ut hucusque) <sup>1)</sup>. Der oben erwähnte Official des Archidiaconates von Basel siegelt auch diese Urkunde auf Bitte von Propst und Capitel <sup>2)</sup>.

Die Schenkung Notwyls an das Gotteshaus Werd blieb jedoch nicht unangefochten. Wohl aus Familiengründen erzürnte die Veräußerung eines Eigengutes die Brudersöhne des Propstes, den Ritter Marquard, und Johann von Göskon, Kirchherrn zu Ottenbach. Beide Männer versuchten es, selbe rückgängig zu machen. Marquard in'sbesonders that deshalb der Stift allerlei Plackereien an <sup>3)</sup>. Als aber nach dem Tode Kunrads (14. Jänner 1323) es gelang zu bewirken, daß beider Bruder Gerhard die Propstei erhielt, so stunden sie von ihrem Einspruche ab. Urfundlich erklären die Brüder Marquard, und Johann, Kirchherr zu Ottenbach, Herren zu Göskon, Dienstag nach Gregor in der Fasten 1323, nachdem noch weiterer Streitigkeiten als geschlichtet erwähnt wird, daß sie, für sich und ihre Erben, aller Rechte und Ansprachen, welche sie haben möchten an der im Kirchspiele Sursee gelegenen Capelle Notwyl, sowie aller dazu gehörigen Güter, in dem Sinne, wie sie ihr Vetter, der verstorbene Propst Kunrad von Göskon dem Gotteshause Werd an den Altar des hl. Johannes übergeben habe <sup>4)</sup>, sich entäußern. An demselben Tage schon wurde wirklich Marquards Bruder als Gerhard III, einstimmig zum Propste erwählt <sup>5)</sup>.

So hatte nun Notwyl seinen bestimmten neuen Herrn im

1) Cysat (Pfarrarchiv Notwyl) übersetzt also: „Der Caplan war dan schuldig, „In sinen Costen zu uersorgen, dz Zu vnderchiedlichen Zyten In der Cap-  
„pel Zu Notwyl Mäß gelassen wurde.“

2) Urkunde No. 2, im Anhange.

3) Solothurnerisches Wochenblatt für 1821, S. 400.

4) Urkunde No. 3, im Anhange.

5) Urkunde im Solothurn. Wochenblatte 1821, S. 405. Kopp, a. a. D. IV, 267. — Gerhard III, starb 1331. Ihn ersetzte Werner von Wyl. (P. Alexander Schmid, a. a. D., S. 57.)

Caplanen des Altars des hl. Johannes zu Werd. Wie aber dieser, ob persönlich oder ob damals schon durch die Geistlichen von Sursee, den Gottesdienst in Notwyl, wie er bedungen war, besorgte, ist nicht abzusehen. Den Umwohnern aber kam mehr und mehr der Wunsch, das Kirchlein zu emancipiren. Diesen Zweck zu ermöglichen, begannen dieselben Schenkungen an die Capelle zu machen. So vergabten U. L. F.-Capelle Sonntag vor Lichtmeß (29. Jänner) 1441 Heinrich Specklin, Bürger von Sempach, und seine verehelichte Base Verena Betterin, deren Vogt er war, eine Maß Del jährlichen Zinses ab ihrem Garten und Bünthen an der Büelgasse zu Sempach. Zeugen waren der alte Uli Dammann und Rudi Walcher von Sempach, sowie die beiden Kirchmeier von Notwyl, Häsli Husenstein und Häsli Wirz. Der Schultheiß Henzmann Stirnemann von Sempach siegelt mit dem Siegel des Kunz von Eggerschwyl <sup>1)</sup>.

Die Capelle erstarfte also, daß sie im Stande war, schon Montag nach Bartholomä 1442 von Rudi Matter zu Notwyl ein daselbst gelegenes Landgut, Heini's von Archeggs Schuposse genannt, mit Feldern, Weiden und Wäldern, mit Zwing und Bann, für 36 Goldgulden zu kaufen und den Kauf in Gegenwart der Zeugen Kuoni Müller und Henzmann Husenstein in offenem Gerichte vor dem obern Thore zu Sursee durch Häsli Giger, den Stellvertreter des Landvogts im St. Michaelsamt, Junker Petermann Goldschmid, welcher dann siegelt, fertigen und verbrieften zu lassen <sup>2)</sup>. Damals hatte sich in dieser Zeit, um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, die Capelle aus den ihr zufließenden Opfern mit Ausnahme der lebendigen Opfer, welche dem Caplan in Werd gehörten, schon selbst in Bau und Licht zu erhalten <sup>3)</sup>.

Die Stift Werd mochte fühlen, daß unter solchen Verhältnissen des Bleibens der Capelle in ihrem Besitze nicht wäre; sie mochte deshalb bestrebt sein, denselben unter den bestmöglichen Bedingungen los zu werden. Die Gelegenheit kam: sie wurde von der Caplanei U. L. Frauen in Nuswyl <sup>4)</sup> geboten. Laut dem an

1) Urkunde No. 4, im Anhang.

2) Urkunde No. 5, im Anhang.

3) Segeffer, Rechtsgeschichte II, 780.

4) Diese Caplanei stiftete 1334 Herr Johannes von Wolhusen. (Geschtsfrd. XVII, 3. Num. 2.)

St. Andreas Abend 1461 ausgefertigten und von Propst und Capitel zu Werd besiegelten Kaufbriefe <sup>1)</sup> verkaufen Propst Kunrad Mursel <sup>2)</sup> und Capitel zu Werd für 125 Goldgulden dem Caplan Ulrich Lüggi und den Pflegern der Pfründe U. L. Frauen in Ruswyl zu Handen dieser Pfründe und ihrem zeitweisen Inhaber die Capelle zu Notwyl mit Wunne und Weid und Wald und all ihren Besitzungen und Rechten, und mit der Bedingung (wöchentlich?) <sup>3)</sup>, eine hl. Messe zu lesen. Die abgetretenen Rechte und Besitzungen werden also näher bezeichnet:

1. Der Twing und die kleinen Gerichte zu Notwyl sammt 14 Schilling jährlichen Zinses der Vogtei, die bisher der Propst inne hatte.

2. Die Capelle mit ihren Zinsen und Gütern, als: die Schuposse Gossenrein, welche 3 Vrtl. Kernen Zürcher Maß und 7 Schl. Pfennig gilt; sodann Schmid Verlis Gut, welches ebenfalls einen Zins von 3 Vrtl. Kernen Zürcher Maß und 7 Schl. gibt; ferner ein Erbgut, das 1 Vrtl. Kernen und den drittheil von 500 Fischen abwirft; von Bönis Gute 6 Vrtl. Kernen Zürcher Maß 1  $\mathcal{C}$  Pfennige und zwei Drittheile von 500 Fischen; das Kirchengut, welches 1 Mütt Kernen und 14 Schillinge erträgt; Amberg's Gut mit einem Ertrage von 1 Vrtl. Kernen und 5 Schl. Pfennig; 2 Blaphart Zins von der Mühlstatt; schließlich 20 Pfennige von einem Gute zu Suprechtingen <sup>4)</sup>.

Die Capelle von Notwyl mit ihrem Eigenthume genoß aber nicht lange der Ruhe in Handen der Caplaneipfründe U. L. Frauen zu Ruswyl, zumal die pflichtigen Messen von hier aus nicht ordentlich mochten besorgt worden sein. Das Kirchlein, berühmt als eine wunderthätige Stätte, erhielt immer reichlichere Opfer. Die Umwohner begannen den Besitz desselben sich angelegener sein zu lassen. Sie suchten es an sich zu bringen. Wirklich kaufte die Capelle sich frei und brachte deren Besitzungen an ihr Eigen. An

<sup>1)</sup> Urkunde No. 6, im Anhang.

<sup>2)</sup> Er war Propst von 1444 bis zu seinem Tode den 20. Mai 1472. (P. Alex. Schmid, a. a. D., S. 57.)

<sup>3)</sup> Diese eine heilige Messe wird wohl die Sonntagsmesse sein, von der wir noch hören werden.

<sup>4)</sup> Kunrad von Müllinen trat schon den 8. Weinm. 1259 seine Güter in Suprechtingen käuflich an Hohenrain ab. (Kopp, a. a. D. II, 1. Abth. 422.)

St. Othmar 1494 veräußerten Peter Haß, Caplan u. L. K. zu Nuswyl, die Kirchgenossen dortselbst und die Pfleger dieser Pfründe, Bürgi Imgrüt, Uli Zwicker und Heini Z'Soppensee an Stoffel Freyenbach und Uli Imbach als Pfleger und zu Handen der Caplanei und Capelle in Notwyl alles, was sie und wie sie es von Propst und Capitel zu Werb erworben hatten, für 130 rheinische Goldgulden. Hans Schürpf, Landvogt des St. Michaelamtes, besiegelt die Urkunde <sup>1)</sup>. Diesen Kaufvertrag genehmigte der Rath von Lucern Montag vor Catharina 1494, doch mit dem Zusatze, daß, wenn je in Notwyl ein Beneficium errichtet, das Wahlrecht der Regierung zustehe <sup>2)</sup>.

Nachdem die Notwylser in Besitz der Capelle gekommen, mochten sie sich gerne die Aufgabe stellen, ihr Kirchenwesen zu heben und zu ordnen. Vorab, da das bestehende Gotteshaus „von alters wegen Bwloß“ <sup>3)</sup> geworden, zudem noch in dieser Zeit durch Brand stark beschädigt ward, erbauten sie „mit rat vnd hilff“ der Obrigkeit 1497 eine neue Kirche, und ließen „ouch nüwe Kostliche altar Tafflen vnd Kelch dahin machen.“ Diese Kirche, von welcher Ensat <sup>4)</sup> nach hundert Jahren (bald nach 1590) sagte: „Sie ist „difer Bytt in gutem wäßen, woll erbauen vnd gezierdt, ouch ge- „wicht mit dryen altaren,“ — wurde noch in demselben Jahre 1497 eingeweiht, und zwar wieder in der Ehre Mariens, der Himmelskönigin.

Durch den Neubau aber, wie zuvor durch den Erwerb der Kirche und ihrer Rechte und Güter scheinen die Notwylser über ihre Kräfte gearbeitet zu haben. In der Noth stand ihnen Schultheiß und Rath von Lucern hülfreich bei. So stellten sie ihnen Donnerstag nach Christi Geburt 1497 <sup>5)</sup> zu Handen geistlicher und weltlicher Herren höhern und niedern Ranges einen besiegelten Empfehlungsbrief aus, um durch Sammlungen freiwilliger Beiträge ihre Last zu erleichtern. Das Ansehen der Capelle, in welcher „gar „groß miracel vnd wunderzeichen“ geschehen, erleichterte eine solche

1) Urkunde No. 7, im Anhang.

2) Rathsbuch VII, 412.

3) Urkunde No. 8, im Anhang.

4) Im „Orbar vnd Rechenbuch der Cappel zu Notwyl In Sanct michels Ampt No. 1598.“

5) Urkunde No. 8, im Anhang.

Sammlung, wie auch die Kreuzgänge, die sich allenthalben her darum zahlreich einstellten, den Ertrag der Opfer mehrten.

Des Weitern ordnete die Regierung in demselben Jahre (1497) noch Manches zu Gunsten Notwyls im Kirchlichen, woraus man ersieht, wie damals schon die Selbstständigkeit bezweckt und eingeleitet ward. Es wurden Artikel aufgesetzt, welche den Gottesdienst, die Kirchweihe, die Fahrzeiten, das Almosen oder den „Gotsgabstock“ betrafen. Dabei ward bereits bedungen, daß, wenn je ein ständiger Priester eingesetzt werde, der Rath von Lucern ihn belehne, welchem das „Jus patronatus vel collatur“ zukommen solle. Ebenso einige Zeit später wurde das Verhältniß geordnet, in welchem diejenigen Capellpflichtigen, die da weltlicher Seits in das Rothenburger- oder Ruswylers-Amt gehören, zur Capelle in Notwyl stehen; auch das Verhältniß der Zwingsgenossen von Notwyl zur Mutterkirche in Sursee fand eine Regelung <sup>1)</sup>. Im gleichen Jahre 1497, Mittwoch nach St. Anton, verordnete der Rath in Lucern zur Schlichtung der Späne zwischen dem Leutpriester Hans Schwab und denen von Notwyl und Ei, es solle der Abt von Muri, der Leutpriester und die übrigen drei Bierherren weder dem Stocke noch dem Opfer oder anderer Nutzung der Capelle einen Eintrag thun. Um einen Priester zu bestellen, haben die Umliegenden zusammen zu kommen, und betreff eines solchen sich zu vereinbaren, um ihn dem Rathe zu präsentiren. Ist er der Ob- rigkeit nicht gefällig, so haben <sup>2)</sup> sie von derselben einen andern anzunehmen. Wohl in Folge dieser Verordnung findet noch vor 1515 ein Hans Lerchenfelder als Caplan von Notwyl sich vor <sup>3)</sup>.

Da mit der Bedeutung der Capelle auch das Rechnungswesen eine andere Gestalt annahm, so ließ Schultheiß und Rath sich herbei, auch dieses zu ordnen. Mittelft Erlaß von Freitag vor dem Sonntag Invocavit 1502 <sup>4)</sup> ward die Ordnung von 1497 dahin abgeändert: es sollen aus jedem Theile der den Aemtern Rothenburg, Ruswyl und Münster angehörigen Capellengenossen zwei Männer zur Rechnungsabnahme bezeichnet werden. Die Rechnung aber führen jene zwei Kirchmeier oder Pflieger, welche aus den

1) Cysat, a. a. O. im Pfarrarchive Notwyl.

2) Rathsbuch in Lucern VIII, fol. 49.

3) Bruderschaftsprotokoll des Ruralcapitels Sursee in der Decanatslade.

4) Urkunde No. 9, im Anhang.

umfingenden Zwingsgenossen unter Vorsitz des Pfarrers von Oberkirch erkieset werden und jährlich im Amte wechseln. Die letzte Instanz ist der vom Rathe verordnete Oberpfleger oder Kirchen-Rastenvogt, der auch die Zwingsrechte <sup>1)</sup> handhabt und nur das Wichtigste an den Rath bringt <sup>2)</sup>. Solche vom Rathe gewählte Oberpfleger oder Kirchen- und Rastenvögte, welche meistens die Notwylergeschäfte mit größtem Erfolge besorgten, waren nach Cysat <sup>3)</sup>:

1509 Peter Rosenschilt, des Rathes.

1512 Melchior Zurgilgen, Ritter, des Rathes.

1520 Junker Peter Zukäp, der jüngere, Sohn des Schultheißen Peter Zukäp, des ältern, des großen Rathes <sup>4)</sup>.

1551 Junker Jost Holdermeyer, der ältere, des Rathes.

1554 Sebastian Feer, Bannerherr, des Rathes. Er hatte die Stelle 39 Jahre inne.

1593 Beat Jacob Feer, Ritter, des obigen Sohn, des Rathes, † 1598.

1598 Hans von Mettenwyl, Hauptmann, des Rathes und Baumeister, † 1599.

1) Die Urkunde hierüber war schon 1598 lange nicht mehr vorhanden. Cysat (a. a. D. im Pfarrarchive) sagt: „Zu wissen, das man diesem Twing vnd „Zwingsgerechtigkeit Lang vnd flyssig nachgefragt, aber da nikit biszar „zu erfragen gsin.“

2) Cysat schreibt 1598 vom Pflageramt (a. a. D.) also: „Ein pfläger hatt „Zu versorgen vnd vffzemerken, das der Gottsdienst, wie er geordnet, „flyssig verricht werde;

„Item, die Cappell mit Tzen Zierden vnd nottwendigen sachen In Baw „vnd eren zu erhalten;

„Item die kilchwyhe vnd Sarzyt Zu versorgen.

„Was dann für kosten vffgan, nimpt Er In Rechnung, die gibt Er zu „gelegenheit der Zytt vff dem Rathuß, oder wo es Ime geliebet, In by- „syn eines des rats vnd eines der schryberen, so den rat verschent, da- „mitt die rechnung ouch in das geheimbuch so Jeder Zytt vff dem rathuß „behalten würde yngeschrieben werden könne, ouch In bysin des kilchmeyers. „Disen dryen gibt man den Imbis vnd noch Jedem xv s. darzu.

„Ein pfläger hatt ouch die lächen des kilchmeyers vnd des Sigristen zu „besetzen.“

3) Verzeichniß im Pfarrarchiv.

4) Wir finden die Herren des nahen Wartensee's vielfach als Pfleger, so die Zukäp, die Fleckenstein und nachmals die Schnyder. Siehe Geschichtsfrd. XV, 93, Anm. 5.

- 1599 Junfer Gilg Fleckenstein, des Rathes. Er starb 23. Christm. 1603 <sup>1)</sup>.
- 1603 Gilg Fleckenstein, des obigen Sohn, des großen Rathes. Von 1606 bis 1610, wo er auf der Hauptmannschaft zu Wyl saß, war Ritter Heinrich Fleckenstein, des Rathes, sein Vetter, Stellvertreter.
- 1618 Franz Pfyffer, Stadtschreiber.
- 1628 Hauptmann Jost Fleckenstein, Ritter. Er wurde den 7. Christmonat 1627 gewählt.
- 1634 Landvogt Jost Kündig, † 1639.
- 1639 Beat Schumacher, welcher ein Vermächtniß von Gl. 2000 an den Kirchenbau machte, und sonst das Kirchenvermögen sehr äufnete.
- 1685 Franz Bernard Feer.
- 1699 Heum. 11., Franz Ludwig Pfyffer, Bannerherr.
- 1737 Jost Franz Schnyder zu Wartensee.
- 1769 Junfer Johann Marti Schnyder von Wartensee.

Der Rath verordnete im J. 1523 mit Willen der Twingsgenossen, daß einer aus ihnen Bruder (Sigrift) sei, und als solcher ein der Kirche gehöriges Gut zu nutzen habe, welches aber der Capelle, falls sie in Noth käme, zurückfalle. Das Pfrundhaus des Sigristen wurde erst mit einigen Kosten der Kirche im J. 1610 und 1611 erbaut.

Was nun die Einkünfte der Capelle betrifft, so bezog selbe als accidentalien: 1) was in den Stock fällt; 2) Wet- und Kreuzpfennig und Dpfer; 3) Steuern und Gottesgaben. Diese warfen jährlich etwa 5 Gl. ab. Sodann bezog die Kirche an Pfennigzinsen vor 1599 Gl. 55 Schl. 30. Im J. 1599 hatte Notwyl an die Stiftung des Jesuitencollegiums in Lucern Gl. 300 zu steuern. Diese Summe aber mußte die Capelle St. Jost in Blatten als die reichere, im J. 1602 ersetzen. Die jährlichen Ausgaben für Kirchweihe, Festtage und Bezündung betrug um dieselbe Zeit etwa 20 Gl. Daneben bezog sie nach 1610 vom Sigrift als Hauszins 12 Gl. Bei der Vereinigung des Vermögens im J. 1631 nahm diese Kirche bereits jährlich Gl. 91 Schl. 30 Giltenzinse ein. Ihr Vermögen belief sich 1640 auf Gl. 2384 Schl. 18; im J. 1685

<sup>1)</sup> Von da an hat eine andere Hand das Verzeichniß fortgeführt.

auf Gl. 13,638 Schl. 14; im J. 1688 auf Gl. 14,272 Schl. 14 Agst. 4.

Was den Gottesdienst in Notwyl betrifft, so wurde derselbe, sofern er pfärrlich war, wie die Kirchweihe, das Fest der Kirchenpatronin B. M. V., und die daselbst gestifteten Jahrzeitmessen, einige Zeit vom Pfarrer zu Oberkirch, meist aber von der Mutterkirche aus durch die Vierherren besorgt. So bereits 1399 bei Uebergabe Sursee's an Muri <sup>1)</sup>. Solches ergibt sich aus der Ingreßtaxe in das Capital vom J. 1408 und 1619 <sup>2)</sup>. Daneben war aber an der Capelle zur Ehre Mariens wöchentlich eine hl. Messe, Samstagmesse genannt, zu halten, und diese schienen nun die Notwylter, da sie im J. 1494 die Kirche zu ihrem Eigenthum erkaufte, ebenfalls den Vierherren in Sursee übertragen zu haben. Dafür bezogen diese, wie schon die Rechnung von 1598 und nachmals eine erneuerte von 1649 nachweist, jährlich an Geld 14 Gl. 30 Schl., an Korn 3 Mütt und an Haber 3 $\frac{1}{2}$  Mütt Lucerner Maß, und an Kernen 4 $\frac{1}{2}$  Mütt Züricher Maß, woran die Mühlen in Notwyl und Müningen, die untere Beneren, der Wüstenhof, die Kirchmaier und ein Gut zu Eich beizutragen hatten. Da oft die Vierherren ihrer Pflicht nicht nachkamen, so geschah es, daß deren Obliegenheiten auf den Pfarrer in Oberkirch übergiengen. So, um von mehreren Beispielen nur eines zu erwähnen, beschloß der Rath von Lucern Samstag vor Invocavit 1618 <sup>3)</sup>, daß der Pfarrer von Oberkirch wöchentlich zwei Messen in Notwyl lese. — Doch bald traten die Surseer wieder in die Besorgung der Liturgie ein. Die Gottesdienstordnung nach Notwyl wurde im J. 1649 dahin vereinigt, daß die Vierherren alle Samstage des Jahres, mit Ausnahme schlimmer Witterung, des Charfsamstages und der Kirchfeste in Sursee, zu Notwyl die hl. Messe lesen, daß dasselbe alle vier Fronfasten, an den gestifteten Jahrzeittagen geschehe, sowie daß die Feste Mariä Verkündigung und Himmelfahrt und die Kirch-

<sup>1)</sup> Herzog Leopold entschädigte auf diese Weise das Kloster für die großen Nachtheile, die dasselbe durch den Sempacherkrieg erlitten. (Murus et Antemurale. pag. 54.)

<sup>2)</sup> Darauf beruft sich auch der Abt von Muri den 25. Febr. 1678, bei einer Besprechung mit einer Regierungsabordnung in Hohenrain. (Staatsarchiv.)

<sup>3)</sup> Rathsbuch LVI, fol. 49.

weihe am Sonntage nach der Auffahrt Christi mit Predigt und Amt begangen werden.

Die Notwyler aber strebten nach Verwirklichung des Gedankens, der schon im J. 1494 vorhanden war, nach mehrerer kirchlicher Feier und nach einem eigenen ständigen Geistlichen. Den 28. Jänners 1675 gelangten sie an die Obrigkeit mit der Bitte, zu bewirken, daß an allen Sonn- und Feiertagen das hohe Opfer in ihrer Capelle gefeiert werde. Die Regierung bestimmte schon den 30. Jänner darauf in der Person des Landvogten und des bischöflichen Commissars, Dr. Jacob Schwendimann, eine Abordnung an den Abt von Muri, um das Ziel der Notwyler erreichen zu lassen <sup>1)</sup>. Mittlerweile fuhren diese thatsächlich vor. Sie bestellten in der Person des Hans Caspar Ritters von Lucern, welcher einige Zeit im Wirthshause wohnte, einen Priester, der alle Sonn- und Festtage wenigstens Messe lese. Diese Anstellung wirkte wohlthätig auf die Bierherren; sie anerbieten sich, gegen Entschädigung, nicht bloß zu opfern und zu wandeln, sondern auch fleißig zu predigen. Der Vertrag kam zwischen einigen Wortführern von Notwyl und den Bierherren zu Stande. Diese hielten vom letzten Sonntag nach Pfingsten 1675 bis zum 25. Weinm. 1679, laut vorhandenem Verzeichnisse, 251 Messen und 119 Predigtvorträge. Als nun für diesen freiwilligen Gottesdienst die Bierherren die bedungene Entschädigung ansprachen, wollte sie niemand bezahlen. Durch eine Abordnung von Lucern wurde der Streit zwischen den betheiligten Notwylern und dem Prior von Muri im Namen der Bierherren dahin geschlichtet, daß die letztern 200 Gl. erhielten, woran Fridli Salzmann, weil er ohne nähern Auftrag der Gemeinde den Vertrag eingegangen, 150 Gl., einige andere Mitbetheiligte 50 Gl. nebst den Sitzgeldern beizutragen hatten, so daß die Capelle oder die Gemeinde leer ausgieng <sup>2)</sup>.

Während dieses Zwischenfalles dauerten die Unterhandlungen zwischen dem Rathe von Lucern und dem Abte von Muri bezüglich der Erstellung eines ständigen Beneficiums in Notwyl fort. So gut der Wille und so eifrig die Thätigkeit der Notwyler war, ohne Hilfe des Pflegers Beat Schumacher und des ganzen Rathes hätten

<sup>1)</sup> Rathsbuch LXXVII, fol. 127.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv.

sie die vom Abte gesetzten Hindernisse, welche nun Schritt für Schritt zu besiegen waren, nicht überwunden. Endlich wurde den 25. August 1678 in Hohenrain zwischen Abgeordneten der Regierung, Pfleger Schumacher und Landvogt Statthalter Joseph Anderallmend einerseits, und anderseits dem Prälaten Hieronymus, dem Prior und Großkellner von Muri ein Vertrag auf Grundlage der bisherigen weitläufigen Unterhandlungen entworfen <sup>1)</sup>, und derselbe, nachdem er inzwischen noch manche Aenderung erlitten, den 23. Winterm. 1678 verbrieft und besiegelt. Der wesentliche Inhalt besteht in Folgendem:

1) Der Caplan, ein einfacher Pfründner (beneficiatus simplex), wird von der Regierung belehnt. Er darf nicht in der Capelle, nicht außerhalb derselben pfärrliche Handlungen vornehmen, dann mit Erlaubniß der Vierherren an der Mutterkirche Sursee.

2) Der Abt vergünstiget, daß der Caplan das Weihwasser und die Kerzen öffentlich segne. Auch darf er an Sonn- und Festtagen, wenn von Sursee kein Geistlicher komme, und ohne Anspruch auf Entschädigung zu machen, der Jugend den Catechismus erklären; er mahne sie aber, die Christenlehren an den Fronfastensonntagen in Sursee anzuhören. Auf daß die Leute an den Sonn- und Feiertagen, und besonders an den vier hohen Festen nach Sursee rechtzeitig in die Predigt kommen, solle an diesen Tagen die Messe in Notwyl frühe genug beginnen. Die Kranken hat er nur im Nothfalle zu besorgen.

3) Dem Gotteshause Muri darf niemals zugemuthet werden, eine Entschädigung an den Unterhalt des Chores und der Kirche zu leisten. Die Geldopfer auf den Altaren gehören nach Sursee. Die neuen Jahrzeiten sind in Sursee, wo die Verstorbenen ruhen, zu halten. Die bereits gestifteten Anniversarien, die Kirchweihe, die Samstagsmessen besorgen wie bisher die Vierherren. Die Notwylker bleiben Pfarrkinder des Seelsorgers in Sursee.

4) Der Caplan stehe in gutem Vernehmen mit Sursee, lese die gestifteten Messen, welche die vier Herren Vicarii nicht lesen, sowie er jene, die ihm verabreicht werden, in Empfang nehmen darf.

5) Mit Ausnahme der Geldopfer gehören die lebendigen Opfer,

---

1) Vergl. Protocoll LXXVIII, fol. 42, und verschiedene Schriften im Staatsarchiv.

Wachs, Werch, Garn, Steuer und Betgeld von Seite der Kreuzgänge und Bruderschaften, sowie die Opfer aus dem Stock der Capelle allein.

Die Urkunde unterzeichnen und siegeln Schultheiß und Rath von Lucern, sowie Abt Hieronymus II, Prior und Convent von Muri <sup>1)</sup>.

Die Regierung, sofort diesem Vertrage Folge gebend, wählte schon den 29. Wintermonat desselben Jahres den ersten ständigen Caplan oder Seelsorger einstimmig in der Person des Jost Roggenmosers von Lucern, nachdem ein Pfundhaus, welches er aber wegen Miethsleuten noch nicht beziehen konnte, bereits vorhanden war. Als Einkommen, wie es demselben bereits den 11. Mai 1678 bestimmt worden war <sup>2)</sup>, bezog er vom Pfleger jede Fronfasten Gl. 50, zusammen Gl. 200, für Kinderlehre Gl. 25, als Entschädigung des Hauszinses einweilen Gl. 25, in Summa Gl. 250. Daneben durfte er drei Tage in der Woche für sich die Messen adplicieren, wogegen nebst den oben beschriebenen Pflichten wöchentlich vier hl. Messen für lebende und verstorbene Stifter und Gutthäter zu lesen waren.

Nachdem jetzt die Notwylser einen ständigen Caplan erhalten und ihm bereits eine Wohnstätte erworben hatten, dachten sie auch weitere Opfer für einen neuen Kirchenbau zu bringen. Die bestehende Capelle war im J. 1497, wie wir schon wissen, an die Stelle eines baulosen, zudem durch Brand betroffenen Kirchleins gesetzt worden. Diese wurde im Laufe der Zeit mehrfach besorgt. So hängt der Glockengießer von Sursee im J. 1610 das Geläut anders. Zwischen 1618—1627 kostete der Thurm Gl. 150, das Kreuz auf dem Thurme Gl. 2 $\frac{1}{2}$ ; die neuen Gitter um die Altare sammt dem Malen derselben Gl. 21 Schl. 7; das Bemalen der drei Altare sammt dreier Voraltare Gl. 60, sowie der angekaufte Kelch Gl. 65 <sup>3)</sup>. Dieselbe Kirche wollte aber nicht mehr genügen, wie die Urkunde von 1694 lautet: „Anno 1686, 1687 und 1688 ist wegen „des grossen Zulouffs theils zu enge, theils wegen alter Nun mehr

<sup>1)</sup> Urkunde No. 11, im Anhang. — Der Abt Hieronymus Troger aus dem Kanton Uri, geb. 1623, wurde den 22. August 1674 erwählt und starb den 9. März 1684. (F. G. von Müllinen, *Helvetia sacra* I, 109.)

<sup>2)</sup> Rathsbuch LXXVIII, fol. 42.

<sup>3)</sup> Rechnungen im Pfarrarchiv.

„schwache gebeuw in eine grössere und ansechliche formb ganz von „nüemen aufgeführt worden.“ Den meisten Muth zum Neubau flößte der Pfleger Beat Schumacher ein, indem während seiner sparsamen langjährigen Verwaltung das Vermögen der Capelle unmittelbar vor dem Baue auf Gl. 14,272 sich gehoben hatte, woran er selbst im J. 1684, nicht lange vor seinem Ableben, Gl. 2000 als Schenkung hingab.

Einen Neubau gestattete die Regierung im J. 1685. Den Plan hatte Meister Sebastian Boffert (sel.) gezeichnet. Der Pfleger Franz Bernard Feer leitete den Bau. Hans Müller war Maurermeister, Niclaus Schriber Zimmermeister. Georg Meier bethätigte sich allseitig also rührig, daß ihm schließlich ein Trinkgeld verabreicht wurde. Alle Arbeit wurde im Taglohn geleistet. Zwei Sucharten Wald erkaufte man, um das nöthige Holz zu erhalten<sup>1)</sup>. Die erste Ausgabe für den Kirchenbau ist laut der noch vorhandenen genau geführten Rechnung des Pflegers für den 1. Jänner 1686 berechnet. Der Decan und Pfarrer Joh. Fridolin Lindacher, in Kuswyl, segnete den 30. Mai darauf den Eckstein. Die Aufrihtung geschah den 15. Herbstmonat desselben Jahres. Von Meister Melchior Ziswylter wurde die Kirche mit Ziegeln eingedeckt. Den 12. Wintermonat 1686 wurden Knopf und Stiefel auf den Thurm gepflanzt. So lange der Kirchenbau dauerte, war ein Tragaltar nöthig, eine ara mobilis, Beweis, daß die neue Kirche die Stelle der frühern nidergerissenen einnimmt. Die Baarauslagen des Baues auf Rechnung des Guthabens der Kirche beliefen sich vom 1. Jänner 1686 bis zum 24. August 1689 auf Gl. 6793 Schl. 20 Agst. 3. Der innere Ausbau sowie die Verzierungen des Gotteshauses und der Sacristei wurde durch Gutthäter bestritten, mit Ausnahme der zierlich ciselirten Kanzel aus Holz, die entweder der frühern Capelle angehörte, oder aus einer andern Kirche in diese übertragen worden war, und immerhin älter, als der Kirchenbau ist.

Die Altare wurden den 31. März 1689 aufgerichtet. Schultzeiß und Rath von Lucern erbauten auf ihre Kosten den Choraltar<sup>2)</sup>.

1) Die auf Begehren des Caplans Roggenmoser den 18. Weinm. 1684 geschehene amtliche Messung des Notwylterwaldes ergab 9 $\frac{1}{2}$  Sucharten Kirchenwald, 2 $\frac{1}{2}$  Sucharten Mühlwald, 12 $\frac{1}{2}$  Sucharten für Ulrich Bucher und 10 $\frac{1}{2}$  Sucharten Wald für die Zimmerriiti. (Pfarrarchiv.)

2) Rathsbuch LXXXI, fol. 399.

Maria Bürgisser vergabte den Altar U. L. Frauen, welchen dann ihre Söhne Hans und Hans Jacob Bächler fassen und malen ließen. Den dritten Altar stifteten Mitglieder der St. Agathabruderschaft; die Bruderschaft selbst aber vollendete mit Gl. 40 das noch mangelnde. Ihn fassen und malen ließ der Müller Sebastian Thüring von Notwyl. Viele Töchter und Frauen bekleideten die Altäre, und schenkten dazu Del und Wachs. Auch noch im J. 1691 spendete Franz Jacob Schumacher zu einem Altare Gl. 100. Paul Thüring schenkte den Taufstein, der 40 Gl. kostete, sowie noch weitere 40 Gl. Fernere Vergabungen machte Pfleger Franz Bernard Feer, der nebst seinen Bemühungen als Leiter des Baues mit seiner Gattin U. Maria von Sonnenberg sechs neue Messgewänder hingab; Christoph Pfyster von Altishofen reichte 12 Thaler; Obrist Joh. Caspar Meyer von Baldegg, Herr zu Tannensfels, ein schwarzes Messgewand; Augustin Muff von Eggerschwyl ein köstliches Messgewand; Hans Georg Achermann von Büel mit seiner Frau Catharina Brunner stiftete das große Kreuz sammt den beiden Bildern, wie sie noch oben am Chorbogen hängen. Ebenso entstanden mittelst freiwilligen Gaben der neue Monstranz, die Kelche, die vier silbernen und vergoldeten Vascula (Büchschén), die Fahnen, die Bildnisse u. s. w. Auf solche Weise wurde das Innere des Tempels geschmückt. — Umsonst suchen wir unter den zahlreichen Gutthätern den Abt von Muri. —

Die im J. 1689 aufgenommene Seelenzahl der Kirchgänger nach Notwyl ergab 483 Bewahrte, und 219 Unverwahrte, zusammen 702 Personen, die 112 Haushaltungen bildeten.

Die neue Kirche consecririerte, den 27. Herbstmonat 1693, der constanzische Bisitator und Weihbischof. Das Gedächtniß derselben wurde jährlich auf Sonntag nach Mauritius angefezt <sup>1)</sup>.

Nachträglich stifteten 1695 die Kirchengenossen ein ewiges Licht mit einem Capital von Gl. 425. Ein Zweites vergabten 1696 die oben genannten Wohlthäter Hans Georg Achermann und dessen Frau im Büel <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die „Umänderung“ (Neuwahlen) in Sursee wurde je den ersten Sonntag nach Michael (mit Rosenfranzsonntag) gehalten. Darum versetzte man die Notwylerkirchweihe auf den vorangehenden Sonntag.

<sup>2)</sup> Alle diese einzelne Angaben sind dem Pfarrarchive entnommen.

Die Kirchenrechte, welche die Notwyler durch jene Urkunde vom 23. Wintermonat 1678 erhalten hatten, machte sie, vielleicht mit Stolz hinblickend auf das neue schöne Gotteshaus und die ihnen von allen Seiten bezeugte Hilfe und Unterstützung, nach Mehrerm lüftern. Es begannen weitere Unterhandlungen.

Den 22. Weinmonat 1688 gelangte das Gesuch von Notwyl an die Obrigkeit, sie möchte den Abt in Muri veranlassen, den Vertrag vom 23. Wintermonat 1678 zurückzuziehen, da er mit vier aufgefundenen ältern Schriften (von 1497?) in Widerspruch stehe<sup>1)</sup>. Und widerum den 27. Wintermonat, es möchten die Samstagsmessen als in den vier vom Caplan zu lesenden Messen enthalten erklärt werden<sup>2)</sup>. Mit Schreiben vom 28. Wintermonat 1688 verheißt Abt Placid<sup>3)</sup>, er wolle die Vierherren zur Erfüllung ihrer Pflicht mahnen, um so das Begehren Notwyls abzuhalten. Indessen gieng die Sache ihren Gang. Die Notwyler, an ihrer Spitze Caplan N. Kung, hielten in der Weihnachten 1689 Versammlungen, um einstimmig die Stiftung einer eigenen Pfarrei zu begehren. Die Regierung, auf besonderes Verwenden des Stadtschreibers Johann Carl Balthasar, wirkte im Sinne der Notwyler. Der Decan Fridolin Lindacher sowie der bischöfliche Commissar Niclaus Ulrich Uttenberg waren günstig und halfen ebenfalls, das Bestreben Notwyls zu befürworten. Und als dann überdies die Notwyler nachwiesen, wie die hierseitige Seelsorge von den Vierherren zu Sursee vernachlässiget werde, wie im J. 1691 deshalb fünf benannte Personen unverwahrt starben, wie man die Kranken fast nie besuche, wie, wenn sie besucht werden, nur für Messapplicationen man besorgt sei u. s. w.<sup>4)</sup>; — da beschloß die Regierung den 4. Jänner 1692: zumal zu ihrem ganz geringen Trost die Seelsorge in Notwyl sehr schlecht administrirt werde, so solle diese Angelegenheit eine durchaus tröstlichere Einrichtung erhalten<sup>5)</sup>. Wie sich am 17. März 1694

<sup>1)</sup> Rathsbuch LXXXI, fol. 317.

<sup>2)</sup> U. a. D. fol. 353.

<sup>3)</sup> Placidus Zurlauben aus Zug, Freiherr von Thurn und Gestellenburg, geboren den 14. März 1646, ward zum Abt den 14. März 1684 gewählt. Er war auch der erste Fürst von Muri. Sein Todestag ist der 14. Herbstm. 1723. (S. G. von Müllinen, Helv. sacra. I. 109.)

<sup>4)</sup> Rathsbuch LXXXI, fol. 371, 388, 399, 470, sowie verschiedene im Staats- und Pfarrarchive liegende Correspondenzen.

<sup>5)</sup> U. a. D. LXXXII, fol. 518.

der Abt herbeiläßt, eine Curatcaplanei mit einer Unterstützung von 10 Mlt. æque aus dem Einkommen der Vierherren zu gestatten, bringt der bischöfliche Commissar annoch auf ein Baptisterium und Cœmeterium. So nach langer mühevoller Unterhandlung, durch welche den Herren von Muri wiederum nur Schritt für Schritt abgerungen werden mußte, kam der Vertrag vom 15. Wintermonat 1694 zu Stande <sup>1)</sup>. Derselbe besagt in seinen wesentlichen Punkten:

1) Die Canzel und die Christenlehre in Notwyl besorgt der Caplan oder der Seelsorger (sacellanus curatus). Nur für die Kirchweihe Sonntags nach der Auffahrt Christi, und für das Patrocinium von Maria Himmelfahrt verfügt der Leutpriester in Sursee über die Canzel.

2) Notwyl erhält einen Taufstein. Die drei ersten nach Ostern gebornen Knäblein werden jedoch in Sursee getauft. Jedem Hausvater steht es frei, sein Kind in Sursee taufen zu lassen.

3) Notwyl erhält ebenfalls einen Friedhof. Wer aber in Sursee begraben werden will, dem ist es gestattet. Für das Begräbniß in Notwyl zahlt ein Hausvater und eine Hausmutter 10 Schl., jede ledige Person, Knechte, Mägde 5 Schl. als Entschädigung an die Vierherren.

4) Ehesachen bleiben ungeschmälert den Vierherren <sup>2)</sup>.

5) Der Caplan von Notwyl bezieht aus dem Pfrundertrage der Vierherren jährlich 10 Malter æque Hofmäß. Dafür wird Muri das Recht, den von Schultheiß und Rath ernannten Seelsorger dem Bischofe darzustellen.

6) Muri hat keine Verbindlichkeit für Unterhalt der Kirche und des Pfrundhauses; dagegen aber bleiben die Notwyler verpflichtet, an den Kirchenbau und das Geläute von Sursee die üblichen Steuern zu leisten. Im übrigen bleibt der Vertrag von 1678 in Kraft.

Diese neue Uebereinkunft besiegeln Schultheiß und Rath von Lucern, der Abt Placidus und der Convent von Muri. Die Bestätigung erteilt der Bischof Marquard Rudolph von Constanz durch seinen Generalvicar und Weihbischof Conrad Ferdinand den 20. Christm. 1694.

<sup>1)</sup> Urkunde No. 12, im Anhang.

<sup>2)</sup> Die Tauf- und Sterbebücher in Notwyl enthalten die früheste Eintragung erst im J. 1734; das Ehebuch beginnt 1766.

So hatte Notwyl wieder größere Unabhängigkeit quoad pastoralia erlangt und bewegte sich mehr und mehr selbstständig innerhalb seinen kirchlichen Grenzen.

Vorab nahm man Rücksicht, daß der Sigriftsdienst, weil durch das neue Verkommniß beschwerter, größere Entschädigung erhalte. Bisher bezog der Küster zu Sursee von den Haushaltungen in Notwyl 3 Mltr. 19 Halbvrtl. Früchte. Dieser Ertrag sollte von 1694 an dem Notwylersigrift zukommen, während der von Sursee auf andere Weise entschädigt werden mußte. Als aber Letzterer vor die Obrigkeit trat, brachte er es mit Beschluß vom 10. Brachm. 1695 dahin, daß der Notwylersigrift jährlich eine Entschädigung von 5 Mütt für die Kindertaufe ihm zu verabsolgen hatte, so daß dieser von da an bis 1804 nur mehr 2 Mltr. 11 Halbvrtl. nebst den Broden und Pfennigen bezog, was einem Geldwerthe von bloß 60—65 Gl. gleich kam <sup>1)</sup>.

Mitlerweile blühten auch Bruderschaften in Notwyl. Die St. Agatha-Bruderschaft wurde, wie es scheint, schon am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts errichtet; denn deren zuerst verstorbene Mitglied wird bei Kennwart Cysat († 1614) genannt. Durch die Vierherren von Sursee wurde selbe 1677 erneuert. Fünf Männer von Notwyl, Mitglieder dieser Bruderschaft, ertranken den 4. Brachm. 1708 im Sempachersee, und ebenso verloren in der Schlacht bei Willmergen an St. Jacob 1712 aus dieser Bruderschaft sechs dem Rothenburger-, sieben dem Nuswyler- und zwei dem St. Michaelsamte angehörige Notwylers ihr Leben. Im J. 1714 besaß diese Bruderschaft ein Vermögen von nicht mehr denn Gl. 164, während die Rosenfranzbruderschaft Gl. 553 Schl. 20 inne hatte. Beide zusammen, nachmal miteinander verschmolzen, hatten im J. 1744 ein Guthaben von Gl. 1245 Schl. 28. Letztere Bruderschaft ist jünger. Sie wurde den 12. April 1698 errichtet, und auf Bitte des Caplan's Alphons Rung bestätigte sie den 25. Brachm. 1698 der Bischof Marquard von Constanz, Rom aber den 10. April 1700 zugleich mit jener in Oberkirch. Benedict XIV privilegirte den St. Agatha- oder Rosenfranz-Altar unterm 14. August 1748 und Pius VI verewigte am 18. Christm. 1790 dieses Privilegium und spendete zudem (6. Brachm. 1794) einen vollkommenen Ablass.

<sup>1)</sup> Zu bemerken ist, daß der Sigrift zugleich den Organistendienst versah.

Die dem ersten ständigen Caplan angewiesene Pfrundwohnung scheint ihrem Zwecke nicht mehr entsprochen zu haben. Den 14. Christm. 1700 veraccordirte der Kirchenpfleger Franz Ludwig Pfyffer von Altshofen das neue Haus mit Baumeister Junfer Johann Carl Balthasar, mit Steinwerkmeister Hans Halter und mit Meister Carl und Jacob Wütschart von Büron. Dasselbe wurde in den Jahren 1701 und 1702 aufgebaut und kostete Gl. 1299 Schl. 2 Baarauslagen. Den 15. Jänner 1703 verordnen Schultheiß und Rath, daß, da nun ein aus dem Kirchengut erbautes neues Pfrundhaus vorhanden sei, der Sigrift aber das alte geistliche Haus bewohne, der Caplan jährlich Gl. 10, der Sigrift dagegen Gl. 4 Miethzins dem Pfleger bezahle. Schultheiß und Rath vergünstigen ebenso den 30. Herbstm. 1729, aus Kirchenmitteln ein neues Beinhaus zu errichten <sup>1)</sup>. Trotz dieser Bauten war die Verwaltung des Kirchenvermögens so vortrefflich, daß dasselbe von Gl. 7478, welches im J. 1688 nach dem Kirchenbaue übrig blieb, anno 1735 bereits auf Gl. 12,134 sich erhoben hatte.

Notwyl hatte nur noch ein schwaches Band zu zerreißen, um von der Mutterkirche Sursee gänzlich abgelöst zu sein. Die Plackereien, welche Notwyl von Sursee her zu erdulden hatte, z. B. im J. 1707 und 1715, bereiteten die Lostrennung. Die helvetische Gesetzgebung veranlaßte den letzten Schritt zur Selbstständigkeit Notwyls als einer eigenen Pfarrei, wie sie die Neubildung der Pfarreien Hildisrieden, Greppen, Bözau u. s. w. veranlaßt hatte.

Die Notwylker eröffneten den Kampf für volle kirchliche Selbstständigkeit mit einem Schreiben (16. Hornung 1801) an den Col-lator und Patron, an das Gotteshaus Muri. Sie besagen in der Schrift, welche zwei Ausgeschlossene persönlich überreichten, daß Notwyl seit 1694, wo es eine Curatkaplanei geworden, von 60 Haushaltungen auf 170, und von 300 Seelen auf beinahe 1200 gestiegen sei, und daß sie von Sursee nicht gehörig in ihren seelsorgerlichen Bedürfnissen befriedigt werden. Sie verzichteten ihrerseits, falls von Sursee getrennt, auf alle Ansprüche an Gebäude, Vermögen u. s. w. der Mutterkirche. Unterm 8. März daraufhin er-

---

<sup>1)</sup> Rathsbuch XCV, fol. 115. — Das Beinhausglöcklein wurde im J. 1767 zu Zofingen gegossen, und hat die Umschrift: „Miseremini mei a læsura ignis, Agatha pia.“

wiederte die „Stiftsgeistlichkeit“ von Muri <sup>1)</sup>, daß sie, um zur Beförderung des Seelenheiles und zu größerer Aeußnung des Gottesdienstes beizutragen, dem ebenso billigen als sehnlichen Verlangen Notwyls entspreche, jedoch mit Vorbehalt alles dessen, was in solchen Fällen gewöhnlich vorbehalten wird, und ohne den Rechten, Forderungen und Ansprüchen, die da Muri, oder wer es immer sei, habe, etwas zu vergeben.

Nach diesem günstigen Entscheide, womit Muri diesmal den Zeit- und Ortsverhältnissen auf anerkanntswerthe Weise Rechnung trug, wendeten sich die Notwylser den 22. März an die Kirchenräthe und Pfarrgemeinde von Sursee, und nahmen unter Berufung auf Muri's Schreiben Abschied vom Verbande mit der Mutterkirche. Die Surseer nahmen aber die Trennung nicht so leicht hin. Der dortige Kirchenrath im Vereine mit einigen Ausgeschossenen beschloß an demselben 22. März: Notwyl, wenn es sich auch in gottesdienstlicher Hinsicht mit der Geistlichkeit abfinde, sei von der Leistung der Steuern und anderer schuldigen Pflichten an die Mutterkirche nicht zu entlassen.

Die Notwylser, hierin keinerlei Rücksicht tragend, gelangten sofort mit Schreiben vom 16. April 1801 an Präsident und Mitglieder der Gesetzgebung in Bern, und verlangten die Aufhebung des Vertrages zwischen Muri und der Regierung von Lucern, de dato 15. Wintermonat 1694, sowie einen Beschluß: Notwyl (Notwyl, Suprechtingen, Eggerschwyl, Roth, Gattwyl, Si, Tannenfels, und was unterhalb Tannenfels, mit Ausnahme von St. Margaretha, bis an den See liege) möge eine eigene und unabhängige Pfarrei bilden. Der helvetische gesetzgebende Rath verordnete den 31. August 1801 von Bern aus, es sei der Gemeinde Notwyl bewilligt, von der Mutterkirche sich zu trennen und eine eigene Pfarrei zu bilden. Dem Beschlusse gab der Vollziehungsrath unterm 3. Herbstm. Vollkraft.

Damit dieses Decret zurückgenommen werde, versuchten die Surseer die Gründe für dasselbe am 6. Weinmonat zu entkräften. Diese Eingabe hatte die Folge, daß laut Mittheilung des Ministers der innern Angelegenheiten vom 6. Wintermonat an die Verwaltungskammer in Lucern die Vollziehung des Beschlusses wirklich ein-

<sup>1)</sup> Urkunde No. 13, im Anhang.

gestellt wurde, um wo möglich eine billige Sönderung zwischen beiden Partheien zu erwecken. Zu diesem Behufe hatten Ausgeschlossene von Notwyl den 18. Wintermonat 1801 vor der Verwaltungskammer in Lucern zu erscheinen.

In der Zwischenzeit nahm die Angelegenheit auf kirchlichem Gebiete ihren Fortgang. Den 19. Winterm. 1801 <sup>1)</sup> bewilligte im Namen des Bischofs Carl Theodor von Dalberg dessen Generalvicar Heinrich von Wessenberg, im Einverständniß mit dem Lucernerischen Commissar Th. Müller, die Mehrung des Gottesdienstes und das Heil der Seelen im Auge behaltend, die Lostrennung Notwyls von Sursee und seine Erhebung zu einer eigenen Pfarrei, Die Förderung des jeweiligen Caplans zu einem wahren und selbstständigen Pfarrer sowie zu einem Mitgliede des Ruralcapitels Sursee

Nachdem die Verwaltungskammer in Lucern die Sache untersucht und zweimal die Partheien vor sich beschieden, beschloß selbe den 10. Christm. 1801, es sollen die Kirchenrechnungen Sursee's seit zwölf Jahren, der Raum der dortigen Kirche und die Anzahl der nach Sursee pfärrlichen Personen untersucht werden. Das geschah. Eines Sonntages erschienen frühzeitig alle Notwylser in der Pfarrkirche, zur Ueberraschung der später eintretenden Pfarrangehörigen welche keinen Platz mehr fanden. Die Suspension des Beschlusses von Bern dauerte fort. Zudem brachten die Surseer, als sie die ungünstige Wendung der Angelegenheit sahen, zu Wege, daß den 30. Christm. 1801 der fernere Untersuch aufgehoben, und das ganze Absönderungsgeschäft einweilen eingestellt wurde.

Damit waren aber die Notwylser nicht einverstanden. Um frisch Hand an's Werk zu legen, erklärte ihnen unterm 22. Heum. 1802 der bischöfliche Commissar Müller, die von weltlicher Seite erfolgte Stillstellung der Angelegenheit sei Ursache, daß wohl die bischöfliche Sönderungsurkunde in seinen Händen verblieben sei, daß aber die Lage und die Bevölkerung Notwyls, der Volksunterricht und die Administration der Sacramente die Erhebung Notwyls zu einer eigenen Pfarrei nicht bloß anrathen, sondern durchaus nothwendig mache.

Die politische Umgestaltung des Schweizerlandes <sup>2)</sup> beließ diese

<sup>1)</sup> Urkunde No. 14, im Anhang.

<sup>2)</sup> Daß die Notwylser der Helvetik nicht gewogen waren, beweiset der „Käfer-

Sache in Ruhe. Wie aber die Kantone ihre Selbstständigkeit zurück erhielten, wandten sich die Notwyl, an ihrer Spitze der allzeit thätige Sigrift Joseph Zimmermann, im Beginne des Jahres 1804 an Schultheiß und kleine Rätthe des Kt. Lucern, und in Darlegung der schon früher erwähnten Gründe und des bisherigen geschichtlichen Ganges dieser Angelegenheit, baten sie um Abfönderung von Sursee. Die Finanzkammer des Kantons lud mit Schreiben vom 17. April die Kirchengemeinde Sursee ein, die Gründe Notwyls für Trennung zu erörtern. Die darauf unterm 30. April in Sursee abgehaltene Gemeinde beschloß einstimmig, in das Begehren Notwyls nicht einzutreten, und an ihren Kirchenrechten nach dem Transacte von 1694 festzuhalten. Zugleich mit den Abgeordneten aus Sursee erschienen diejenigen von Notwyl den 4. Brachm. 1804 vor der Finanzkammer des Kantons, d. h. vor dem Präsidenten derselben, Peter Genhart, welcher, wie vormalz in seiner Stellung als helvetischer Gesetzgeber, das Meiste beitrug, den Notwylern einen günstigen Erfolg zu sichern. Was in dieser mündlichen Besprechung die Surseer wider die Notwyl vorbrachten, suchten diese mit Schrift vom 27. Brachmonat zu entkräften.

Nun war die Sache spruchreif.

Schultheiß und kleiner Rath des Kantons beschloßen den 17. August 1804 <sup>1)</sup>).

1) Den Angehörigen von Notwyl sei, unter Vorbehalt der geistlichen Genehmigung, weltlicherseits die obrigkeitliche Bewilligung ertheilt, von der Mutterkirche in Sursee sich zu trennen, und inskünftig eine eigene, selbstständige Pfarrei zu bilden.

2) Sursee fodert von Notwyl keine Kirchensteuern mehr, Notwyl aber tritt alle Ansprüche und jeden Antheil an der Mutterkirche ab.

3) Der Pfarrer von Notwyl bezieht die gleichen Einkünfte, welche der bisherige Caplan bezog, weshalb die Verbindlichkeiten der Vierherren fortan auch dem neuen Pfarrer verbleiben.

4) Der Sigrift von Sursee tritt die Hälfte seines Bezuges von

---

krieg." (C. Pfyffer, Geschichte II, 68 ff.) Bei dem Ueberfalle Notwyls am 15. April 1799 wurde durch Zürcher Soldaten das Sanctissimum verschüttet. (Pfarrarchiv.)

<sup>1)</sup> Urkunde No. 15, im Anhang.

Notwyl dem Notwylersgrist ab. Mit der Entlassung oder mit dem Tode des Erstern erhält Letzterer auch die zweite Hälfte zu seinem Einkommen.

Nun extradierte den 18. August 1804 der bischöfliche Commissar die früher erwähnte oberhirtliche Sönderungsurkunde vom 19. Wintermonat 1801. (Anhang No. 14.)

Die Surseer versuchten noch einmal ihre Sache zu retten. Umsonst! Als deren Verwahrung am 22. Herbstm. 1804 vor Rath abgelesen worden, schritt dieser sofort zur Tagesordnung.

Jetzt war das lange auf unruhiger See fahrende Schifflein Notwyls in den sichern Hafen eigenen Bestandes eingelaufen. Notwyl, das die bessern Gründe, bessere Federn und auch einflußreichere Personen, als Sursee, für sich hatte, ward eine eigene und unabhängige Pfarrei.

Nun handelte es sich noch um einigen Ballast auf diesem Schifflein.

Ein neues Pfrundhaus sollte erstellt werden. Die Regierung genehmigte den 14. Christm. 1807 den Bau der neuen Pfarrwohnung und den Umbau des alten Hauses in ein Schulhaus. Diesen Beschluß erkannte sie den 23. April 1808 zu Kräften und genehmigte die Schätzung des frühern Priesterhauses für Gl. 1000. Der Bauplan erhielt daraufhin (24. Christm.) Ratification. Auch die Steueranlage für den Neubau wie für den Umbau des Caplanenhauses in ein Schulhaus hieß die Obrigkeit den 29. März 1809 gut. — So entstand nach kaum zwei Jahrhunderten das dritte neue Pfrundhaus. Wie das erste im J. 1678 Erstellte (1702) in ein Sigristhaus umgewandelt worden, so ward das Zweite bei'm Baue des Dritten (1809) in ein Schulhaus verändert.

Mehr und längere Arbeit foderten die Zu- und Abründungen der Pfarrei. Wie dieselbe decretirt war, verlangten einige Häuser, welche an den Grenzen lagen, von Notwyl nach Buttisholz oder Sursee und Oberkirch. In Folge weitläufiger Untersuchungen kamen durch die Vereinigungen vom J. 1807 von Notwyl nach Buttisholz die beiden Roth, Untergattwyl, Eglisberg und Meienberg (nicht aber Mittelarig), wogegen von Neuenkirch Neuhaus, und von Sursee Ober St. Margarethen nach Notwyl zugeründet wurden. Im J. 1821 kamen noch zwei Häuser in St. Margarethen, die auf Sursee gehörten, nach Notwyl. Nachdem der Bischof den

15. Mai 1846 seine Einwilligung gegeben, decretirte die Regierung am 20. Mai darauf, es solle Kesselrüti fortan statt nach Sempach, nach Notwyl <sup>1)</sup>, sowie das obere und untere Kohlholz und Schwendi ebenfalls von Neufirch nach Notwyl eingepfarrt sein.

Bei der Ausdehnung, welche auf diese Weise Notwyl erhielt, vermehrte sich auch die Bevölkerung. Die Volkszählung des Jahres 1837 ergab für die Pfarrei 1348 Seelen, von denen 1132 Personen der politischen Gemeinde Notwyl, 116 der von Ruswyl und 100 jener von Buttisholz angehörten. Sie bewohnten 109 einfache, 15 zweifache, 5 dreifache und 1 vierfaches Haus. Die Volkszählung vom J. 1850 berechnet:

für die politische Gemeinde Notwyl	1212	Seelen,
" " " " Neufirch	66	"
" " " " Buttisholz	74	"
" " " " Ruswyl	131	"

so daß die Gesamtzahl der Pfarrei in 1483 Seelen besteht <sup>2)</sup>.

Mit der Vermehrung der Beschwerden in Folge des erweiterten Wirkungskreises sollte auch das Pfrundeinkommen in Einklang gebracht werden. Das Einkommen wurde im Jahre 1799 auf Fr. 746 Rp. 78, im Jahre 1812 auf Fr. 889 Rp. 32 berechnet. Es war gebildet aus 10 Mltr. æque von Muri für die Seelsorge, sodann aus 3 Mütt Korn und 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mütt Haber Hofmaß und 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mütt Zürich Maß als Grundzins, aus 50 Gl. 29 Schl. (Jahrzeitbuch) aus 250 Fr. Capitalzins und aus 80 Fr. Güterertrag. Auf mehrfaches Ansuchen des Pfarrers Mugglin bereinigte die Regierung den 30. Christm. 1812 die Pfründe auf 1140 Fr. Darnach sollte die geistliche Casse mit Rücksicht auf das Concordat vom 19. Hornung 1806 Fr. 250 beitragen, welchen Betrag aber das Kloster Muri zu ersetzen habe. Dagegen wurde diesem gestattet, eine der Vierherrenpfründen von Sursee nach Notwyl zu verlegen, den Einkommenüberschuß aber unter den drei bleibenden Vierherren und dem Pfarrer von Notwyl nach Billigkeit zu vertheilen.

Muri wollte aber die Auflage von Fr. 250 sich nicht gefallen lassen. Abt Ambrosius anerbote den 9. März 1818 nur 80 Fr.

<sup>1)</sup> Geschichtsb. XIV, 32.

<sup>2)</sup> Bericht des Regierungsrathes für 1850, S. 77.

Darauf setzte die Regierung den 8. Heumonats 1818 den Beitrag des Klosters auf Fr. 120 Fr. herab. Auf die fernern Beschwerdeschriften Muri's vom 17. Hornung und 26. Heumonats 1819 trat die Regierung nicht ein, sondern beendete diese Vereinigungsgeschichte den 30. Brachm. 1820 mit dem Beschlusse, Muri habe durch das Mittel der geistlichen Casse vom 30. Christm. 1812 bis 11. Wintermonat 1816 (an welchem Tage Pfarrer Mugglin resignirte), jährlich 250 Fr., von da an aber jedes Jahr 120 Fr. zu leisten. Muri mußte zu diesem Beitrage auf dem Wege der gesetzlichen Execution gezwungen werden.

Nachdem nichtsdestoweniger an Versuchen, das Einkommen zu mehren, fortwährend gearbeitet wurde, griff Pfarrer Muff die Angelegenheit wieder ernstlicher an. Die Mahnung der Commission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten vom 1. März 1838 beantwortete er den 19. März dahin, daß er bezüglich der Pfründe olgendes Verzeichniß entwarf.

#### Einkommen:

a) an Geld, 1. aus dem Kirchengut	.	Fr.	266.	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Rp.
2. Christenlehrgeschenke	.	"	6.	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	"
3. Für die Christenlehren	.	"	33.	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	"
4. Grundzinse für die Samstagsmessen	.	"	6.	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	"
5. Jahrszeitbuch liefert mehr als 20 f. für Messen und 30 f. für Aemter	"	41.	30		"
6. Beitrag von Muri durch die geistliche Casse laut Beschluß der Regierung vom 30. Brachm. 1820	"	120.	—		"
b) Liegenschaft; 8 Fuchart Land u. Garten	"	160.	—		"
c) Früchte (siehe oben S. 27) Luc. Maß	"	34.	66		"
d) Congrua vom 15. Wintermonat 1694					
10 Mltr. æque à 17 Fr.	.	"	170.	—	"
Summa des Einkommens:		Fr.	879.	96 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	Rp.
Davon ab die Beschwerden mit		"	317.	83 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
Bleibt reines Einkommen:		Fr.	562.	13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	Rp.

Auf Grundlage dieses unzureichenden Einkommens petitionirte den 30. Christm. 1839, zur Zeit der erledigten Pfründe, die ganze Pfarrgemeinde für Vereinigung und Erhöhung des Pfrundeinkommens. Dieses Geschäft nahm wieder einen langsamen Gang, während dessen aber seit dem J. 1842 dem Pfarrer Achermann persönlich Fr. 400 Zulage gegeben wurden. Die Angelegenheit erhielt ihre Erledigung erst mit der Vereinigung, welche die Regierung den 15. Herbstm. 1851 decretirte, der Große Rath aber den 10. Weim. daraufhin genehmigte<sup>1)</sup>. Darnach beträgt

### Die Einnahme.

	Fr.	Rp.
1) Land, 6 Jucharten . . . . .	150	—
2) Holz, 12 Klafter . . . . .	60	—
3) Früchte (Siehe oben, S. 28.) . . . . .	239	13 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
	Fr.	Rp.
4) Geld, als aus dem Kirchengut . . . . .	300	—
" für Christenlehrgeschenke . . . . .	6	66
" für Jahrzeiten . . . . .	187	66
" von den Bruderschaften . . . . .	10	—
" für acht Beichttage . . . . .	118	—
" von Gatwyl . . . . .	24	—
" Zins von Fr. 700 Capital . . . . .	35	—
		<u>681</u>
		32 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
5) Zulage durch die geistliche Casse von Muri . . . . .	300	—
" von der geistlichen Casse . . . . .	100	—
" von derselben zur Bervollständigung des Einkommens . . . . .	302	87
		<u>681</u>
		32 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
	Summa der Einnahmen:	1833 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>

### Die Auslagen

laut Specification. . . . .	533	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
		<u>533</u>
	Reines Einkommen:	1300 —

Dieses reine Einkommen von Fr. 1300 a. W. schloß aber noch die Bedingung in sich, daß für einen Vicar, wenn ein Solcher nöthig wäre, kein Zuschuß verabreicht würde.

<sup>1)</sup> Bericht des Regierungsrathes für 1859. (Beilage, S. 4.)

Um auf das Kirchenvermögen der neuesten Zeit zu kommen, so betrug den 31. Christmonat 1861

Das eigentliche Guthaben. . . . .	Fr. 18,013.	58 Rp.
Das Bruderschaftsgut . . . . .	" 5,714.	27 "
Das Fahrzeitgut . . . . .	" 26,658.	96 "

Summa: Fr. 50,386. 81 Rp.

Für Aeuferung der Kirche wurde in jüngstvergangener Zeit manches gethan.

Im J. 1832 und 1833 vollendete Anton Amberg, von Büron, alle Reparaturen an den Altaren, Bildern u. s. w. wofür er den 28. Heum. 1833 im Betrag von 354 Gl. quittirte.

Der Thurm, welcher 40 Schuhe hoch war, sollte noch 38 Schuhe höher gebaut werden. Für diesen Ausbau des Thurmes, wie für Vermehrung des Geläutes und für eine Kirchenglocke bewilligte die Regierung den 15. März 1839 die Enthebung einer Steuer von Fr. 2000, die Enthebung von Fr. 1000 aus dem Kirchengut und aus den Bruderschaften. Der Vertrag bezüglich des Thurmbaues zwischen der Kirchengemeinde und Baumeister Severin Fries von Triengen um die Summe von Fr. 3700 wurde den 29. Brachm. 1839 geschlossen und sofort ausgeführt.

Das aus vier Glocken bestehende Geläute erstellte im J. 1839 Glockengießer Jacob Ruetschi von Arau. Die kleinste war ein Geschenk von Kaspar Wolf. Als die größte im J. 1856 sprang, wurde sie von den Söhnen des obigen Glockengießers umgegossen und erhielt die Umschrift: Deum verum adoro; mortuos plango, grandines dissolvo, ad sacra convoco plebem.

Die Pfarrgemeinde hält gegenwärtig des Jahres neun öffentliche Beicht- und Communiontage, an hl. Agatha, am Osterdienstag, am Sonntag nach hl. Moïse und nach der Auffahrt Maria's; am dritten Sonntage im Herbstmonat und im Weinmonat, am vierten Sonntag im Wintermonat, und am Sonntag nach hl. Johann Evangelist. Den neunten stiftete im J. 1854 mit einem Capital von 647 Fr. n. W., Joseph Geißeler in Mittelarig. Dieser wird meist den dritten Sonntag im Mai gehalten.

### Filial-Capellen.

Tannenfels, welches schon im J. 1270 als castrum (befestigter Sitz) einer sehr angesehenen Familie vorkommt <sup>1)</sup>, mochte in frühester Zeit eine Schloßcapelle besessen haben. Was wir in dessen Bemerkbares von ihr finden, stammt erst aus jüngster Zeit.

Den 29. Heumonath 1815 verordnete der Generalvicar Franz Bernard Göldlin von Tiefenau, Propst in Münster, die Reliquien und Gebeine des hl. Crescens sollen der Pfarrkirche übergeben werden, um sie der öffentlichen Verehrung auszusetzen. Ebenso soll das Fest Mariä zum Schnee den 5. August mit vier hl. Messen in Notwyl gehalten werden, und man solle der Pfarrkirche soviel Del zustellen, als erfordert werde, alle Samstage in der Schloßcapelle ein Dellicht zu erhalten.

Die Translation erfolgte erst 1818, nachdem den 20. Brachm. 1816 der Blitz in die Capelle geschlagen, den Altar zerstört, die Särche zerbrochen, und die hl. Gebeine zerstreut hatte. Der erwähnte Generalvicar verordnete deshalb den 15. Brachm. 1818, das Fest der Uebertragung des hl. Crescens soll je den Sonntag nach dem 20. Brachm. gefeiert werden; das Fest Maria's zum Schnee, den 5. August. Die Feier des hl. Crescens selbst wurde in Notwyl zum erstenmale den 15. April 1819 begangen.

In Gattwyl, welches als „Gattiwil“ schon im J. 1236 im Urbar Engelberg's vorkommt <sup>2)</sup>, stiftete Hans Ulrich Bremgartner mit Beihilfe seiner Frau Elisabeth Marbach und anderer „biderber“ umwohnender Leute im Jahre 1575 eine der hl. Mutter Anna geweihte Capelle. Die in demselben Jahre von dem Stifter vergabte Glocke <sup>3)</sup> kostete 37 Gl. 14 Schl. 3 Agst. Die Altartafeln kosteten 29 Kronen und 1 Brtl. Kernen, der Kelch aber 26 Gl. 31 Schl. Derselbe Hans Ulrich Bremgartner vergabte ab seinem Hofe zu Gattwyl 1595 ein Capital von 200 Gl., damit aus dessen Zinsen

<sup>1)</sup> Rupertus von Tannenfels war bereits 1270 Priester und Domherr zu Constanz. (Neugart, episc. constan. II, 456, 645, 649, 659 und 489, wo Gotthard als Scolast. erscheint.) Siehe auch Jahrbuch von Sursee im Geschichtsfreund XVIII, 150, 155, 167.

<sup>2)</sup> Geschftsb. XVII. 247.

<sup>3)</sup> Die eine der gegenwärtig hangenden Glocken trägt die Jahrzahl 1639 und die Umschrift: „Sit nomen domini benedictum.“ Die zweite mit der Jahrzahl 1853 wurde von Pius Muchenberger in Lucern gegossen.

alle vierzehn Tage eine hl. Messe, an St. Anna zwei Jahrzeit- oder Bruderschaftsmessen, sowie die Kirchweihe am Sonntage nach hl. Anna gehalten werde. Diese Stiftungsmessen verrichtete der Caplan des hl. Johannes in Sursee, wie denn der bischöfliche Generalvicar den 22. Hornung 1765 den Pfründner desselben Altares, Balz Schnyder, verpflichtet, diese Messen zu lesen, wie seine Vorfahren gethan und die Nachfolger thun sollen. Laut Verbriefung vom 19. Winterm. 1774 kostete dieser Gottesdienst 20 Gl. 11 Schl., welchen Betrag die Umwohner leisteten.

Den 13. Heumonats 1664 ließ Weibel Hans Bucher zu Gattwyl den Altar, der „vor vielen Jahren profanirt“ wurde, durch den Abt von Muri reconciliren.

Als Notwyl im J. 1694 eine Curatie wurde, behielt man vor, daß Gattwyl auch fortan, wie vor altem, nach Sursee gehöre. Dagegen erklärte den 20. Heumonats 1809 der Generalvicar, daß, zumal nun Gattwyl nach Buttisholz gehöre, die 26 Messen, das Patrocinium und die Kirchweihe ebenfalls dem Pfarrer von Buttisholz anheimfallen, so daß der Caplan von Sursee keine Verpflichtung mehr habe. Da aber in Buttisholz nur ein Geistlicher sei, so besorge dieser einzig das Fest der hl. Anna und die Kirchweihe. Damit aber die Messen, welche von 26 auf 13 reducirt wurden, und deren jede nun ein Stipendium von 1 Gl. erhielt, gelesen werden, sollen die Gattwylser selber um einen Priester sich umsehen.

Nachmals kam die Capelle mit dem Hofe Gattwyl zur Pfarrei Notwyl.

Die Flüß-Capelle wurde im J. 1679 erbaut. Kunrad Wandel, geschworne Weibel, sitzt Namens des Landvogts Ranuzi Segesser den 12. Heumonats desselben Jahres in Kuswyl zu Gericht. Vor ihm erschienen Niclaus Anderes wider Walter Meyer, des Pauls, im Namen seiner Mitbrüder Hans und Kunrad, den Stägern. Niclaus Anderes brachte vor, wie er aus besonderm Affect zwischen dem Gute des Walter Meyer zu Huprechtingen und den Stägern im untern Egenberg eine Capelle in der Ehre Gottes erbaut habe, und wie er willens sei, ein Waldbruderhäuslein dazu zu setzen, sofern Niemand darwider sei. Damit aber Capelle und Clause zu allen Zeiten in Dach und Gemach ohne Belästigung der Nachbarn erhalten werde, verschreibe er 200 Gl. Hauptgut auf seinem Besitze in der Rüti bei den Stöcken. Darnach nun gestatten

Walter Meyer und die Stäger das Häuschen und die Capelle für alle Zeiten, weil daselbst „mit Bitt und Bet“ viel Gutes gethan würde.

Das ursprüngliche Vermögen der Capelle hob sich von 200 auf 500 Gl. Deshalb suchte im J. 1702 der Pfleger Franz Ludwig Pfyffer diesen Betrag zur Deckung der Schulden des Kirchen- und Pfrundhausbaues in Notwyl zu verwenden. Die Regierung gestattete, 300 Gl. davon dem Kirchengute einzuverleiben, dem Stifter eine Jahrzeit dafür zu begeben, verordnete aber, es solle die Capelle in gutem Stande erhalten, dürfe aber niemals geweiht werden.

Daß die Capelle ein Glöcklein besaß, das als Eigenthum der Pfarrkirche angesehen werden wollte, ergiebt sich aus einem Vergleich vom 2. März 1733 zwischen dem Pfarrer und Joseph Hüsler, älter, welcher unbefugter Weise ein Wohnzimmer der Capelle angehängt hatte, das da mit dessen Tode weggeräumt werden sollte.

### Ständige Capläne <sup>1)</sup> und Pfarrer.

1. Jost Roggenmoser, Bürger der Stadt Lucern, geboren 23. Nov. 1648 <sup>2)</sup>. Ihn als den ersten Caplan wählte Schultheiß und Rath den 24. Winterm. 1678 einstimmig. Er bewohnte ein Bauernhaus, bis die bestimmte Caplaneiwohnung bezogen werden konnte. Starb den 7. Brachmonat 1686. Ihn überlebte sein „Mütterli“; dessen Bruder Peter aber erbte das Vermögen, das in 45 Gl. 12 Schl. 4 Mgst. baar bestand. Das Inventar vom 10. Heum. 1686 zeigt seine Einfachheit, wie vielleicht das damalige Genügsame solcher Pfründner überhaupt.

2. Alphons Rungg (Ronca), Bürger von Lucern, geboren 1. Herbstm. 1643. Er war Vicar in Adligenschwyl, als er den 17. Brachm. 1686 mit Stimmenmehrheit erwählt wurde. Die übrigen Stimmen vereinigte der Beisatz Kunrad Häggi auf sich. Bei diesem Anlaß, wo ein Bürger und ein Beisatz mitsammen zur Wahl zugelassen wurden, beschloß man daraufhin, daß niemals ein Beisasse neben einem Bürger, wenn dieser „qualifiziert“

<sup>1)</sup> Des Caplanen Hans Lerchensfelder und des Hans Caspar Ritters, die nur vorübergehend die Kirche bedienten, war oben S. 10. 14. die Rede.

<sup>2)</sup> Die nachstehenden Geburtsdaten theilte Herr Archivar Schneller gefälligst mit.

fei, in die Wahl kommen dürfe <sup>1)</sup>. Er entwickelte die größte Thätigkeit, um mit Hilfe seiner Patronen in Lucern Notwyl von Sursee unabhängig zu machen. Im J. 1705 wurde Ronca Sextar des Capitels. Sein Testament vom J. 1713, worin er besonders mit sehr einfachen Mitteln außer seiner in Alpnach verehelichten Erbin, der Jesuiten, Capuciner und Hausarmen gedachte, ist noch vorhanden. In demselben Jahre 1713 erhielt er die Caplanei u. L. Frauen zu Ruswyl, wo er den 1. Mai 1718 starb.

3. Johann Ulrich Gilli, Bürger von Lucern, geb. 20. Dec. 1686. Seit 1712 war er Vicar von Ruswyl. Er ward den 14. Heum. 1713 zum Caplan erwählt mit vierzehn Stimmen von siebenzehn, von denen drei auf Wilhelm Schmid fielen, und den 19. Heum. vom Abte in Muri confirmiert. Im J. 1725 wurde er Pfarrer zu Geiß. Den 18. Winterm. 1727 trat Gilli die Pfarrei Risch an, wo er den 12. Mai 1753 starb.

4. Johann Jacob Entlin, von Lucern, geb. 19. Oct. 1693. Er wurde den 17. Winterm. 1727 einstimmig erwählt und den 22. darauf von Muri confirmiert, um ihn dem Bischofe darzustellen. Erst 48 Jahre alt, starb er den 29. Winterm. 1741, und ist in Notwyl begraben.

5. Franz Jacob Büeler, von Lucern, geb. 25. Aug. 1715. Er wurde den 18. Christm. 1741 erwählt, den 27. darauf von Muri confirmiert, und nahm den 18. Jänner 1742 Besitz. Als er die Sonntagsprocessionen, die von einem hl. Kreuztag zum andern gehalten wurden, abstellte, verklagten ihn drei Männer im Namen aller bei dem Visitator. Dieser befahl ihm den 27. Heum. 1742, die Procession zu halten, wie von altem her. Büeler resignirte wegen übelm Gehör.

6. Johann Joseph Foster, Bürger, zuvor Vicar in Weg-

---

<sup>1)</sup> Rathsverhandlung desselben Tages. Diese Ausschließlichkeit prägte sich später noch stärker aus. Den 16. Weim. 1767 wählte die Abtissin von Rathhausen ihren Klostercaplan, Joseph Bernard Leu von Emmen, zum Pfarrer nach Emmen. Neben ihm hatte der Pfarrer von Richenthal, Decan Studer, sich beworben. Weil nicht dieser, ein Bürger der Stadt, gewählt wurde, gieng der Rath von Lucern mit dem Gedanken um, den Herrn Leu abzusetzen, weil er „halt nur ein Baurenbub, wie einige Leherä sagten,“ gewesen. (Manuscript in meinen Händen. Vergl. C. Pfyffer, Gemälde des St. Lucern II, 278.)

gis und Emmen, wurde von der Regierung den 5. Christm. 1764 erwählt, den 10. darauf von dem Abte bestätigt. Er klagte bei der Obrigkeit, daß die Vierherren von Sursee in einigen Accordpunkten der Seelsorg wegen sehr widrig handeln, so daß ihm nicht möglich sei, nach dem Pfrundurbar fortzuarbeiten. Die Regierung berief den Abt vor. Foster aber wurde den 21. Jänner 1771 als Pfarrer nach Romoos promoviert, wo er den 7. März eingeführt ward. Vom Brachmonat 1781 an war er Pfarrer zu Entlebuch, und daselbst starb er den 13. Weinm. 1809, 71 Jahre alt; denn er wurde geboren 9. Herbstmonat 1738.

7. Jacob Werner Herzig, geb. 7. Weinmonat 1730. Er wurde den 9. März 1771 von Muri confirmirt. Weil er Jagd und Wirthshaus nicht müßig gehen ließ, entfernte ihn Regierung und geistlicher Richter. Erstere aber ernannten ihn wiederum als Pfarrer nach Horn an die Stelle seines Nachfolgers.

8. Johann Peter Joseph Dürig, welcher seit 1774 Pfarrer in Horn war. Dürig wurde geboren 14. Herbstm. 1731, den 4. August 1777 gewählt, und den 8. August bestätigt. Er wirkte sehr für Erstellung der Pfarrei und war der erste eigentliche Pfarrer von Notwyl. Den 25. Weinm. 1805 hat er die Obrigkeit, weil er fast 80 Jahre alt sei, um eine Ruhepfünde, da er einen Vicar, Rudolph Unterfinger von Lucern, entlassen, und ihn nicht zu erhalten vermöge. Die Regierung versprach ihm eine Vergütung an den Vicar, bis Muri ihn entschädige, und nahm die Resignation vom 22. Weinm. 1806 wegen Altersschwäche nicht an. Er starb aber schon den 3. April 1807, 77 Jahre alt und liegt in Notwyl begraben. Dürig war 8 Jahre Vicar in Weggis, 10 Jahre Caplan zu Greppen, 4 Jahre in Horn und 28 Jahre in Notwyl Pfarrer.

9. Fidel Muggli von Sursee. Seine Aeltern waren Beat Fiedel Muggli und Catharina Züllli. Er wurde den 9. Jänner 1773 geboren. Nach besonders zu diesem Behufe abgehaltener Prüfung wurde Muggli, damals Vicar in Escholzmatt, aus der Zahl der fünf Bewerber den 20. April 1807 zum Pfarrer gewählt und den 9. Mai darauf von Muri bestätigt. Als Pfarrer nach Winikon ernannt, resignirte er die Pfründe Notwyl den 4. Winterm. 1816, und verließ selbe den 11. Winterm. Er wurde im J. 1827 Chor-

herr von Münster, und starb daselbst den 25. August 1829, 57 Jahre alt.

10. Joseph Bucher von Buttisholz, geb. 1786. Er war Vicar in Nuswyl. Gewählt wurde er den 13. Christm. 1816, und von Muri bestätigt den 13. Jänner 1817. Bucher verließ an Maria Lichtmeß 1823 Notwyl freiwillig. Sein unruhiger Geist führte ihn zuerst nach Bensfelden im Elfaß; er wurde sodann Feldprediger bei einem Husarenregiment, zog nach Belgien und Holland, versah einige Zeit die Stelle eines Spitalpfarrers in Lille, reiste 1827 nach England, von da durch die Schweiz nach Rom und wieder zurück in's Elfaß, wo er in Wangen bis 1829 Pfarrer war. Heimgekehrt hielt er sich zuerst bei der Capelle im Neufbüel und nachher in Sursee unverpfründet auf, und starb daselbst den 13. Mai 1845.

11. Melchior Muff aus dem Geisselermoos (Emmen.) Geboren den 22. Brachm. 1793, vorhin Vicar zu Rotenburg, von 1819 an Curatcaplan im Hellbüel, wurde er den 10. Jänner 1823 gewählt, von Muri als bestätigt den 18. Jänner dem Bischof präsentirt; er nahm von der Pfründe den 26. Jänner Posses. Muff starb den 7. Winterm. 1839.

Als Verweser der Pfründe, vom bischöflichen Commissar J. Waldis den 20. Winterm. 1839 bezeichnet, besorgte bis zur Neuwahl Chorherr Joseph Hoffstetter in Münster, gebürtig von Entlebuch, früher Pfarrer zu Hasle, die Pfarrei.

12. Michael Achermann von Trslifon (Notwyl). Er ist den 12. Christm. 1798 in Sursee getauft, und wurde im J. 1823 Priester und Vicar in Eich. Den 10. Winterm. 1828 wählte ihn die Regierung zum Caplan nach Reiden, den 14. Hornung 1840 aber zum Pfarrer von Notwyl. Von Abt und Capitel Muri den 26. Hornung bestätigt, wurde er den 1. März canonisch in sein neues Amt eingeführt. Laut Beschluß der Regierung vom 10. Winterm. 1843 erhielt der Pfarrer, um einen Vicar zu halten, eine vom 1. Jänner 1844 laufende Zulage von Fr. 200 a. W. Sein Vicar war Joseph Leonz Fuchs von Lucern, der 1847 Caplan in Großdietwyl und 1851 Caplan von Ebicon wurde. Pfarrer Achermann wurde den 24. Heum. 1846 von der Abtissin in Rathshausen zum Pfarrer nach Emmen gewählt. In dieser Eigenschaft besitzt er seit 1860 die Würde eines Cämmerers des Capitels Lucern.

13. Balthasar Hefenstein vom Fluck zu Sempach. Er wurde den 20. Herbstm. 1815 geboren. Seine Aeltern sind Altgroßrath, Gerichtspräsident und Kirchmeier Balthasar, und Frau Anna Zneichen sel. Damals Vicar in Eich, wurde er den 21. August 1846 gewählt, den 30. August feierlich installiert; die Confirmation durch Muri-Gries datiert vom 22. Herbstm. desselben Jahres. Damit die Pfarrei bei seiner Kränklichkeit gehörig besorgt würde, hielt er sich Vicarien. Der Erste war von 1846 an Theodor Deschwanden von Stans, nachmals Caplan in Stansstaad, jetzt Frühmesser zu Stans, der Zweite Johann Studhalter von Kriens vom J. 1850 an. Im J. 1853 zum Strahauspfarrer in Lucern gewählt, starb er schon 1854. Der dritte Vicar war Jacob Meyer von Römerschwyl, und zwar von 1853 bis 1858' in welchem Jahre er zum Pfarrer nach Bignau gewählt wurde. Seither versieht, nachdem er fünf Vierteljahre Vicar in Udligenschwyl gewesen, Conrad Bächtiger von Hochdorf die Stelle eines Vicars in Notwyl.

---

## A n h a n g.

### 1.

#### 1276, 13. Jänners.

(Kitterhaus Hohenrain; jetzt Staatsarchiv Lucern.) <sup>1)</sup>

Vniuersis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis . G. et C. nobiles de Goeszinkon noticiam rei geste. Quia omnium | habere memoriam et in nullo errare potius diuinitatis quam humanitatis existit, ideo que geruntur, ne lites suscitentur, scripture | testimonio perhennantur. Nouerint igitur presentes et futuri, quod nos bona fide sine dolo et fraudis scrupulo . . Magistro | et fratribus domus Hospitalis sancti iohannis ierosolomitani in Honrein allodium nostrum in villa Notwile, videlicet Schoposam, | vendidimus et tradidimus pro . xiiij . lib . et x . sol. libere et quiete perpetualiter possidendum. Vt autem dicta venditio | firma et illibata permaneat, renunciamus pro nobis et nostris heredibus seu ceteris successoribus omni ac-

---

<sup>1)</sup> Mitgetheilt von J. Scheller.

tioni, exceptioni in in- | tegrum, restitutioni, consuetudini, senatus  
 consulto vel legitimo edicto, edito vel edendo, priuilegio inpetrato  
 vel inpetrando, et omni | fauori legum et canonum, per que dicta  
 venditio reuocari posset vel etiam inpediri. Testes frater Nicolaus  
 de vberlingin, | Dominus Waltherus miles de Rore, Conradus dicto  
 Wiker, Volricus dicto Steiber, H. dicto Wiener . . . dicto spoerin, |  
 burgenses in Arowe, et H. de Notwile et alii plures fide digni.  
 Acta sunt hec in ciuitate arowe, anno domini M. | cc. lxx. vi. in  
 octaua epyphanie. In cuius rei testimonium presens instrvmentum  
 sigilli nostri munimine roboramus.

Nur noch das Bruchstück von einem Siegel ist vorhanden; ein  
 zweites hieng nie.

1 a.

**1322, 22. Heumonats.**

Conrad von Göskon, Propst zu Werd, schenkt und übergibt  
 die Capelle in Notwil sowie deren Güter und Rechte als freies  
 Eigenthum dem Gotteshause Werd. Der baselsche Archidiacon und  
 Official siegelt. Datum feria 5. ante festum B. Jacobi Apostoli.

Abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1821, S. 398.

2.

**1322, 9. Herbftm.**

Propst Conrad von Göskon und das Capitel der Kirche Werd  
 vergaben die Capelle zu Notwil sammt ihren Gütern und Recht-  
 samten, mit Ausnahme des Ertrages der Vogtei, welchen der je-  
 weilige Propst bezieht, an den Altar des hl. Johannes zu Werd.  
 Der baselsche Official siegelt. Datum feria 5. proxima post festum  
 natiuitatis B. M. V. gloriose.

Abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1821, S. 399.

3.

**1323, 15. März.**

Die Gebrüder Marquard und Johann, Kirchherr zu Ottenbach,  
 Herren von Göskon, begeben sich aller Ansprüche an die Capelle zu  
 Notwil, im Kirchspiele Sursee, wie selbe ihr verstorbener Vetter  
 Cunrad von Göskon, Propst in Werd, diesem Gotteshause zu

Gunsten des Altars des hl. Johannes einverleibt hatte. Gegeben zu Werde an dem nächsten Zinstag nach St. Gregorien Tage in der Fasten.

Abgedruckt im Solothurner Wochenblatt 1821, S. 402.

## 4.

1441, 29. Jänners.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Allen dennen die dissen brief ansehen oder hörent lessen, vergehen wir Heini speckli vnd fren vetterin | min rechte bass vnd ich obgenanter Heini ira erborren uogt offentlich mit dissem brief, daz wir das wir | ein mas Öl jarlicher gultte oder so vil geltes, da mit man mag küssen ein mas Öl vngewarlich | gesez vnd geschlagen haben vf vnsser büntten vnd gartten gelegen ze Sempbach vffem graben oder Stat | vnd stoffen an die bülgassen, Ewiger gültte ze sant martistag jerschlich gan notwil vnsser liben fromen | ze waren, vngesarlich actag der for oder dar nach vngewarlich. Hey by warent zwgen die ebren bur- | ger von sempbach der alt vli tammann vnd rüdi walcher vnd ick die Erbren Hensli Hussenstein vnd | Hensli wirzi bed von notwil vnd kilmenger zu dennen zitten, vnd disses also verschaffen vnd gemacht | für vns vnd vnssere erben stet ze beliben nu har nach jemer. So haben wir obgenanten Heini vnd fren | vetterin min bas Erbetten den Erbren vnd bescheidnen Hentzman stirniman schulthes zu dennen zitten | ze Sempbach, das er sin eigen Ingesigel gehenket hat an dissen brief, das ich vorgeanter hentzman | getan han von ira Ernstlicher bett wegen, doch mir vnd minen Erben vnschedlich. Der geben ist | ze Sempbach am sunnentag vor liechmis Im xl vnd j jar.

vnd wen ich Engens ingesigel nüt en hat, do batt ich kuontz von Egersuil vmb daz sin ingesigel.

Des Lekttern Siegel hängt.

## 5.

1442, 27. Augstm.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Ich Hensli Giger Veriech offentlich mit dissem brief, das ich offentlich ze gericht saz vor der statt Surse | in sant michels ampt, Vnd ovch anstatt vnd In namen des wisen fürsichtigen Juncker

peterman goldschmids | von lucern, zu den zytten vogt in sant  
 michels ampt, Vnd kament da für mich in offem gericht die from-  
 men | vnd bescheiden vnser fromen pfleger von nottwil an ein teil,  
 vnd rüdi matter von nottwil an dem andern | teil, beid mit ir  
 fürsprechen, vnd offnot da der obgenannt rüdi matter mit synem  
 fürsprechen vnd sprach, wie | daß er mit guter zyttlicher uorbe-  
 trachtung, gesundes libs, uornunftig syner syn vnd synes mütes,  
 für sich | vnd alle syn erben vnd nachkomen einß rechten redlichen  
 stätten ewigen vnd iemer werendes köß uerkofft | vnd ze koffent  
 geben hab vnser fromen pfleger von nottwil der kildhen ze nottwil  
 ein schuppossen genant | Heini von arheggß schuppoß, vnd die mit  
 acher, mit matten, mit zwing, mit benn, mit steg, mit weg, mit  
 wunn | mit weid, mit holz, mit feld, mit infart, mit vffart, mit  
 graben, mit wasser, wasserflüssen vnd rünsmen | vnd mit allen  
 den rechten, nutzen, zinsen vnd gutten gewonheiten, so dar zu old  
 dar an iendert gehörret | deß syn hier Inn benempt oder vnbenempt,  
 gesucht oder vnge sucht, wissent oder vnwissent, alß er denn daß |  
 alles vnd iegkliches insonder Inne gehept hant. Vnd och für fry  
 ledig eigen, vnd da für daß nütit dar | ab gant noch gon sol.  
 Erfund eß sich aber iemer mit dem rechten, daß ütit dar ab gieng,  
 sol der obgenante Rüdi | matter daß vnser lieben fromen ze not-  
 wil daß wider kerren nach marchzel vnd nach deß vogz vnd ampt |  
 erkantnuß. Vnd wär der koff beschehen vmb driffig vnd sechs  
 guldin guter an gold vnd angewicht, dero | er |genzlich vnd gar  
 bezalt wär, deß er och in gericht gichtig waß. Vnd also thund der  
 obgenant rüdi matter | vor dem rechten, vnd wolt für sich vnd syn  
 erben den pflegern vnser lieben fromen ze nottwil die vor- | genanten  
 schuppen mit aller zugehört vnd mit allen den rechten, nutzen,  
 zinsen vnd guten gewonheiten | vertigen, verzyhen, vffgeben vnd  
 zu deß obgenanten goßhus ze nottwyl vnser lieben fromen Handen  
 bringen | daß daß obgenant goßhus dar an habent wär iez vnd  
 hienach für allen gebresten, Irrung vnd infäll; vnd hatt | der ob-  
 genant rüdi matter mit synem fürsprechen an dem gericht ze er-  
 faren, wie er dise vertigung uolbringen | vnd tün sölt, daß es  
 Krafft vnd macht hatt iez vnd hiernach. Also fragt ich obgenanter  
 richter rechtes vmb vff | den eid, vnd ward nach myner fraug ge-  
 meinlich vff den eid erteilt, daß der obgenant rüdi matter daß  
 obgenant | gut alleß vff gen söllt mit syner hand In myn deß

obgenanten richters hand für sich vnd syn erben, daß er ze stund | vnd ich den daß obgenant gut mit myner hand vertigen, enpfelhen vnd geben solt In hand vnd gewalt vnser lieben | fromen pfleger zu des gotshuß handen ze nottwil, daß ich och ze stund tett, vnd also daß aber nach myner | uolbracht wär daß eß alleß billich nach vnserß amptes recht, sitten vnd gewohnheit gut Krafft ewig vnd | beliplich handuesti haben sol vnd mag iez vnd hienach für allen gebresten, Irrung und infäll, vngeworlich. Vnd | do diß alleß also beschach, do bauttent vnser lieben fromen pfleger des ein urkund, daß vnser lieben fromen | ze nottwil erkennt ward ze geben. Vnd also hön ich obgenanter richter von des gerichtß vnd beider teilen | ernstlicher bett wegen erbettten den fürsichtigon wisen Jundher peterman goldschmid vogt in sant michelß ampt, | daß er syn eigen Insigel offentlich gehendct hant an disen brief, wan ich eigenß Insigel nit enhan, doch Im vnd | synen erben onshedlich zu gen. Vnd warent hie by die frommen vnd bescheidnen Cuni müller vnd Heinzman | Husenstein vnd ander erber lüt gnüg. Geben vff montag nach sant Bartholomeus tag in dem Jar do man | zalt von der geburt Christi tusent vierhundert vnd Imm vierzigosten vnd zwei Jar.

Das Siegel hängt, an den Enden beschädigt.

## 6.

## 1461, 29. Wintermonats.

(Pfarrarchiv Rotwyl.)

Wir Cünrat Mursel, Probst vnd daz Capitel gemeinlich der Stifftte ze Werd, Constenzer Bystums, Im Ergow gelegen, veriechent vnd tund kund allrmenklichen mit disem brieff, daz | wir einhelllich mit guter zitlicher vorbetrachtung vnd wolbedacht durch vnser vnd der vorbenempten vnser Stifftte willen eines rechten, redlichen, steten vnd ewigen kouffß verkoufft vnd ze kouf- | fen geben hand, verkouffent och wüßentlich mit disem brieff für vns vnd vnser nachkomen, die wir mit vns vestenklich har zu verbindent mit aller der ehafft vnd sicherheit, damitte diser kouff nu vnd hie- | nach vestenklich by finen krefften beliben vnd bestän mag, dem erbern Herren Her vlrichen lüggin Capplan vnser fromen Altars ze ruswil vnd finen nachkomen, zu handen derselben pfrund vnser fromen alta- | res, Alle vnser der egenanten Stifftte gülden

vnd güter hienach geschriben vnd gelegen ze nottwil, mit aller ehafftli  
 rechtung vnd zugehörd, als wir den vnd vnser vordren die bißher  
 Inn gehebt, genossen vnd von | alter har bracht vnd Inn gehebt  
 hand, nütz uffgenommen. Des ersten den twing vnd das klein gericht  
 daselbs ze nottwil mit finer rechtung vnd zugehörde vnd darzu  
 vierzechen schilling ierliches | zinses vogtne, So einem probst vnser  
 Stifft ieweilen zugehört hand, So denne die rechtung an der  
 Capelle daselbs ze nottwil mit den Schupossen vnd gütern, ouch  
 den zinsen ierlichs zu der Cappelle | hörend, als den hienach ge-  
 schrieben stand. Item ein Schuposs genempt gossenrein, dem spricht  
 man henßli Hindelmans gut, gilt driü fiertel kernen zürich mess vnd  
 siben Schilling pfenning, Bunt rüdi matter. | So den ein gut ge-  
 nempt Schmid örlis gut, gilt ouch driü fiertel kernen vnd Sieben  
 schilling pfenning bunt ouch rüdi matter. Aber ein erb gut gilt  
 ein fiertel kernen vnd den dritteil in den fünffhundert vischen,  
 Bunt ouch der | vorbenempt matter. Item aber ab Bönis gütern  
 Sechs viertel kernen zürich mess, ein pfund pfenningen vnd die  
 zwein teil der fünffhundert vischen, Bunt öli Schuler. Duch ein  
 gut genempt der kilchen gut gilt | ierlich ein mütt kernen vnd vier-  
 zechen Schilling pfenning ze vogtne, Bunt ouch öli Schuler. Item  
 Arnolds am berg gut galt ein fiertel kernen vnd fünff schilling  
 pfenning, Bunt der jung Husenstein. Aber zwie | blaphart von  
 der mülistatt, git der bruder daselbs ze Nottwil, vnd zweinzig  
 pfenning von ein gut ze hupprechtingen, git Henßli Imbach da-  
 selbs. Dise vorbenemten zinse gülte vnd güteren mit sampt der  
 Ca- | pell ze nottwil, mit allen Inren rechtungen vnd zugehörden  
 als vor stat, iewelten länger denn yemant verdenkt, zugehört hand  
 einem Capplan zu sant Johans Altars In vnser obgenanten Stifft  
 ze Werd gelegen, | In der benempten Cappelle ze nottwil ein ier-  
 licher capplan desselben altars allwegen ein mess ze lesen zu finen  
 ziten besorget hät. Vnd ist diser kouff geben vnd beschehen vmb  
 hundert vnd fünff vnd zweinz- | ig guldin rinscher von gold güter  
 vnd geber, dero wir ouch von dem vorgeanten kouffer wol gewert  
 vnd bezalt sind, als wir mit sunderheit veriechent in disem briff.  
 Vnd harumb So entzichent wir ob- | genanten probst vnd cappitel  
 vns für vns vnd vnser nachkomen aller rechtung vnd ansprach, so wir  
 gemein oder dhein person vnser Stifft Insonders an den obigen  
 verkoufften zinsen, gülten vnd gütern, bys- | sunder ouch an dem

twing vnd an der cappel gehabt hand, oder noch hinfür dheins  
 wegs gehabt möchten, nüz vorbehept, vnd seket den obbenemp-  
 ten kouffer vnd sin nachkomen zu handen desselben Altars | vnser  
 lieben fromen ze ruswil in recht nüzlich vnd rüwig gewer, die für-  
 dishin ze nuzen ze nieffen, ze besetzen vnd ze entsetzen, als Inen  
 das eben ist, frilich fridlich vnd rüwig, als wir vnd vnser vordren  
 die öch | bißhar rüwlich genossen, genuzet vnd Inn gehebt hand,  
 dar an von vns vnd vnseren nachkomen vnd menklichem von vnser  
 wegen vngesumpt vnd vngehindret. Wir lobent ouch für vns vnd  
 vnser nach- | komen, diß obgenanten kouffs als er beschehen ist,  
 Inen des recht wären ze sind nu vnd hienach an allen stetten, da  
 Inen des not beschicht, Mit sunderheit disen kouff vnd brieff vnd  
 was sy meldent, war | vnd stet ze halten vnd hie wider niemer  
 getun noch schaffen getan werden, weder mit gericht noch an gericht,  
 geistlichen noch weltlichen, noch mit endheinen andern artikeln,  
 listen, funden noch geuerden, So | nu funden vnd erdacht sind,  
 oder noch erdacht vnd uffgesetzt möchten werden, damit wir oder  
 vnser nachkomen oder iemant anders von vnser wegen hie wider  
 gereden oder getun könden in dhein | wys, än alle geuerd. Wir  
 entziehend vns ouch harzu für vns vnd vnser nachkomen aller hilff,  
 Schirm vnd gnad der herren, der Stetten vnd des landes, wie  
 oder von welichen die erworben werent, | oder noch möchten werden,  
 vnd aller ander Schirm, fryheiten vnd rechten, geschribner vnd  
 vngeschribner, vnd mit namen des rechten dem man Spricht: ein  
 gemein verziehen veruache nit, ein besun- | ders gange denn vor.  
 Vns alles des So vns hie wider diß nit ze halten hilfflich oder  
 rätlich sin möchte, des wir vns alles har Inn entzient vnd be-  
 gebent, entzigen vnd begeben hand in krafft diß | brieffs. Wer ouch  
 sach, das wir brieff oder rödel hettent, dar Inn die obgemel-  
 deten zinse vnd gütere begriffen stündent, das sond wir hin vnd ab  
 tun vnd uffstilgen, also das es Inen an | disem kouff keinen schaden  
 ald gebresten bringe, Sunder das vns kein nüz me sye als von diser  
 obgenanten verkoufften güter wegen, alle argelist har Inn ganz  
 vermitteln. Vnd des ze warem vnd steten | vrfund So hand wir  
 obgenanter Probst vnd Cappitel vnser Insigel offentlich tun henken  
 an disen brieff, ze einer ganzen vergicht diser obgenanten Dingen.  
 Vnd beschach diß vnd ward dir brieff ge- | ben An sant Andres

abent, In dem Jar do man zalt von gottes geburt vierzechen-  
hundert vnd darnach In dem Ein vnd Sechzigsten Jare.

Beide Siegel hängen etwas verdorben.

7.

1494, 16. Wintermonats.

(Pfarrarchiv Rotwyl.)

Wir diß Nachbenempten Herr Peter Haß, Caplan Unser  
fröwen altar Pfrund zu Russwil, Kilchgnossen vnd pfleger derselben  
kilchen vnd Caplany daselbs zu russwil, mitt | namen Burgy Im-  
grüt, vly zwicker, Heini Zoppense, vnd Hans Bily, veriechen vund  
tund kund aller mennlichen mit disem brief, das wir Einheliklich  
mit guter zitlicher | vorbetrachtung vund wol bedacht durch vnser  
vorbenemten Caplany vnd pfründ willen Eines rechten redlichen  
steten vnd Ewigen koufs verkouft vnd ze kouffen geben Hand, |  
verkouffen ouch wüffentlich mit disem Brief für vnß vnd vnser nach-  
komen, die wir mit vnß vestencklich harzü verbinden mit aller der  
Chasti vnd sicherheit, damit diser kouf | nu vnd hienach vestencklich  
By sinen fresten beliben vnd bestan mag, den Erbern Bescheidnen  
stoffel fryenbach vnd vlin Imbach zu der Caplany Handen zü  
nottwil | als pflegeren derselben Capell, vnser der Egenanten vnser  
fröwen pfrund ze russwil gülte vnd güter Hienach geschriben vnd  
gelegen ze nottwil, mit aller Chasti vund | rechtung vnd zugehörd,  
als wir die dann biszhar Ingehept, genossen vnd von alterhar bracht,  
nüzit vffgenommen vnd von Ein propst vnd Capittel der stifte zu  
werd | Erkouft Hand, lut des koufbrieß, den wir von Inen dar-  
umbe Innhand, vnd den ouch wir bemelten koufferen zu der ge-  
dachten Capell vnd Caplany zu nottwil Handen | geben vnd über-  
antwort Hand. Des Ersten den Twing vnd das klein gericht  
daselbs ze nottwil mit siner rechtung vnd zu geherde, vnd darzu  
fierzechen schilling | Järliches zinses vogtne, so genanter vnser pfrund  
zugehörd hand, So denne die rechtung an der Capell daselbs zu  
nottwil mit den schuepoffen vnd güteren, | ouch den zinsen Järlich  
zu der Capell Hörende, als dann hienach geschriben stand. Item  
Ein schupoß genant gossenrein, dem spricht man Henßly Hindel-  
mans gut, giltt | driü fiertel fernen zürich meß vnd sibem schilling  
pfennig, buwt rüdy matter. So denn ein gut genant schmid örliß  
gut, giltt ouch driü fiertel fernen vnd sibem schilling | pfennig, buwt

ouch rüdy matter; aber Ein Erb gut, gilt Ein fiertel kernen vnd den dritteil in den funfshundert fischen, buwt ouch der vorbenempt matter. Item | aber ab bönis güteren Sechs fiertel kernen zürich meß, Ein pfund pfennig vnd die zwenteil der funfshundert fischen, buwt vly schuler. Duch ein gut genempt der | kilchen gut, gilt Järlich Ein mütt kernen vnd fierzechen schilling pfennig ze vogtne, buwt vly schuler. Item arnolz am berg gut, gilt Ein fiertel kernen vnd fünf | schilling pfennig, buwt der jung Hufenstein. Aber zwen plapphert von der mülistatt, git der bruder daselbs ze nottwil, vnd zwenzig pfennig von Ein gut ze Huß- | prechtigen, git Henßly Im bach daselbs. Dise vorbenempte zinse, gülte vnd gütere mit sampt der Capell ze Nottwil mit allen Jren rechtungen vnd zugeherden als vorstat, yewelten lenger dann jeman verdenckt zugehört hand Einem propst vnd stift ze werd vnd demnach Einem Caplan der obenanten pfrund | vnser frowen altar zu rußwil. Vnd ist diser kouf geben vnd beschehen vmb Hundert vnd drissig guldin rinischer Jngold guter, genger vnd geber, dero wir | ouch von den vorgeanten kouffer wolgewert vnd bezalt sind, als wir mit sonderheit veriechen In disem brief. Vnd harumb So Entzichen wir obgenanten | Caplan, kilchgnossen vnd pfleger für vnß vnd vnser nachkomen In namen der bemelten pfrund aller rechtung vnd ansprach, so wir gemein oder dhein person | vnser pfrund In Sonders an den obgenanten verkouften zinsen, gülten vnd güteren by vnser lieben fröwen ze nottwil in recht nuzlich vnd rüwig gewer, die fürbapßhin | ze nuzen, ze niessen, ze besetzen vnd ze Entsetzen, als Jnen das eben ist, frylich, fridlich vnd rüwig, als wir vnd vnser vordren zu der bemelten pfrund Handen bißhar | rüwiflich genossen, genuzet vnd Ingehept hand, daran von vnß vnd vnseren nachkomen vnd mennlichen von vnserwegen vngesumpt vnd vngeshindret. Wir | loben ouch für vnß vnd vnser nachkomen, disß obgenanten koufs, als er beschehen ist, Jnen das recht weren ze sind nun vnd hienach an allen stetten, do Jnen | das not beschicht, mit sonderheit disen kouf vnd brief vnd was sy melden, war vnd stet ze halten vnd hiewider niemer getun noch schaffen getan werden, | weder mit gericht noch angericht, geistlichen noch weltlichen, noch mit Entheinen andren articlen, listen, funden noch geuerden, so nun funden vnnnd | Erdacht sind, oder noch erdacht vnd vffgesezt mochten werden, damit wir oder vnser nachkomen oder iemanß

anders von vnserwegen gereden oder getun | können, In dheim  
 wiß, on all geuerd. In Craft diß Briefs, den wir zu vestem waren  
 steten verkünt wir die obgenanten Caplan, kilchgnossen vnd pflieger |  
 in namen der bemelten pfründ vnd altars wegen, den mergedach-  
 ten stoffel fryenbach vnd vlin Im bach zu der Caplany vnd Capell  
 ze nottwil Handenn | als pfliegeren derselben Capell geben hand.  
 Vnnd zu merer sicherheit haben wir die obenanten verkouffer Er-  
 betten den fromen, Ersamen vnd wysen Hansen | schürpfen, der  
 zyt vogt ze münster, vnseren lieben Heren, das er von der be-  
 melten pfründ vnd vnser fröwen altars, ouch vnserwegen, sin  
 Eigen Ingesigel, doch | Im vnd sinen Erben ane schaden, gehendt  
 hät an disen Brief. Der Geben ist vff Dthmari, als man zalt von  
 der Geburt Christi vnser lieben Heren Tuzent | vierhundert nünzig  
 vnd vier Jare.

Das Siegel hängt.

## 8.

## 1497, 28. Christmonats.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Allen vnd Jetlichen geistlichen vnd weltlichen Fürsten, Grauen,  
 Fryherren, Edlen, Rittern vnd Knechten, Aeppten, pröpsten, | Dech-  
 anen, Chamern, kilchherren, lüpristern, Schultheissen, | Amanen,  
 rätten, Amptlütten, richtern vnd gemeinden, In was stattes wir den  
 oder Eren die sind, Ent- | biettend wir der Schultheis vnd ratt  
 zu lugern vnser fruntlich willig dienst vnd was wir eren vnd |  
 guts vermögend Altzit bereit Zuuor, Hochwirdigen, wolgebornen,  
 edlen, Erwirdigen, Strengen, | vesten, fürsichtigen, Ersamen vnd  
 wysen Besondern gnedigen Herren gütten Fründen vnd | getrüwen  
 lieben Sidgnossen. Euer Gnaden Erwirdigkeit vnd Sondern gütten  
 fründschaft fügen | wir zu wissen, wie dann die capell vnser lieben  
 frowen zu nottwil In vnser Herligkeit | vnd Ampte zu rußwil  
 gelegen, leider ganzk Buwfällig gewesen, ouch mangel gehept | an  
 felchen, taslen vnd ander goßgezierden, deshalb die vndertanen der  
 vermelten capell | vß Frem Heilsamen fürnemen Sölich capell von  
 Nüwen vff gebuwen, Nüw costlich taslen | vnd felch gemacht haben,  
 vnd das aber zu bezalen In Frem vermügend nit ist Ane Stür |  
 vnd Hilff fromer cristgläubiger mönschen. Vnd wann nu die ver-  
 melt capell gar ein selige | Hoffstatt ist, vnd an dem End gar groß

miracel vnd wunderzeichen Begegnet sind, | darumb die umbseffen  
 vns vmb fürdrung an vnser gnad vnd sondern gutten frünt-  
 schafft ze tünde gebetten, des wir Inen zu wilfaren Billich geneigt  
 sind, darumb | So bitten wir Aller gnad, liebe vnd Sondern  
 gutten früntschafft wir mit allem Ernst | früntlich, Sie welle vorab  
 angesehen gott den almechtigen, die hochgelopten künigin vnd  
 mutter | marien, Duch allem himelschen Here zu lob, üwern selen  
 zu Heil vnd trost, vnd vns zu liebe vnd | gefallen, disen botten,  
 zoigern dis briefs, den sy darzu erwellent Hand, vnd die niemant  
 erkouft | hat, In gnediger trüm befehl zu haben, Im ein heilig  
 Almüsen gütlich mitzuteilen, | vm In üwern kilchen vnd Ganzlen  
 vnd Allenthalben, wo des not sin wirt, verkünden zu lassen | vnd  
 zu fürdern, In gütlichen Entpfachen noch gütlicher zu halten, vnd  
 Allergütlichest | zu lassen; wil vns nit zwifeln, Jr Entpfachent von  
 gott dem Almechtigen ewigen lon, von | der welt Eren, vnd be-  
 wissent vns ouch daran so angnem früntlichen willen vmb die-  
 selben Unser gnaden, Liebe vnd Sondern gutten früntschafft, wer  
 Altit gar früntlich In | der glich vil mindern vnd merern sachen  
 Begerent zu verglichen Vnd zu gut | niemer zu vergessen. In crafft  
 dis briffs, den wir Inen mit vnser Statt anhan- | gendem Sec-  
 rete versigelt haben geben vff Donstag nach natiuitatis cristy Ge-  
 zalt | nach cristy vnnsers heren gepurt vierzehenhundert Rüntzig  
 vnd Süben | Jare.

Das Sigill. secret. Lucern. hängt etwas gebrochen.

## 9.

## 1502, 11. Hornungs.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Wir Schultheis vnd rat der statt lucern Thund kundt mengf-  
 lichen mit disem brieff, das wir | von notturft wegen, vnd vmb  
 nuß vnd fromen willen der cappel vnser lieben frowen zu notwil-  
 vnd andern vrsachen vnns darzu bewegende, zugelassen vnd ver-  
 wilgt haben, das vnser lieben | vnd getrüwen die ämpter vnser  
 lantschaft, namlich von vnser herschaft rußwil, von vnser graff-  
 schaft rottenburg, vnd von sant michels ampt, die selben cappel  
 vnser lieben frowen zu notwil ver- | sechen sollen vnd mögen mit  
 kilchenmeyern vß Inen, iarlichs vnd zu zitten, so die notturft  
 eruordert, | zu besetzen vnd zu entsetzen, die selben kilchenmeyer

dann och allwegen vff ostern, ye der elter dem | nimen, als das iar vß vnd angat, rechnung geben vnd thun sollen den Biderben lütten, so von | den obgemelten vnsern dryen ämptern darzu verordnet vnd geben werden, namlich von yedem ampt | sonderlich zwen erber man, vnd dz selb sol dann och beschehen vnd zu gon mit dem mintsten costen | nach zimlichen billichen dingen, vnd och dz sollich rechnung, so bald die beschicht, vnserm vogt in | sant michelß ampt, welicher der ye zu zitten ist, eroffnot vnd erscheint werden. Darnach dann zu ziten | notturftig sin wirt, Hier Inn zu handlen, Sol aber an vns als der oberkeit stan dz selb zu thund, nach | dem vns nuß vnd gut bedunckt, von menglichem vngesumpt. In craft dez brieffs, mit vnser statt | secrett anhangendem insigel versigelt vnd geben vff fritag vor dem Sonntag Inuocauitt, als man | zalt nach cristi gepurt fünffßechen hundert vnd zwey Jar.

Das Siegel hängt bloß in einem Wachsklumpen.

10.

1577, 10. Jäners.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Der Schultheiß und Rath der Stadt Lucern bestätigen und verbrieffen die Theilung des Waldes von „Notwyl“ unter die Inhaber der sechs Höfe und an die Capelle daselbst, wie sie vor zwölf Jahren durch die Rätthe Sebastian Feer und Niklaus Schaller und andere Ehrenmänner veranstaltet aber nicht verbrieffet, nunmehr aber neuerdings durch dieselben beiden Rätthe erneuert und vor Rath vorgetragen wurde. Zugleich wurden einige Verordnungen bezüglich des Holzfällens und Benützens der Waldungen gegeben.

Das Siegel hängt.

11.

1678, 23. und 27. Winterm.

(Pfarrarchiv Notwyl.)

Wir Hieronimus der An- | dere diß Namens Abbte, Auch Wir Prior Vnd | Conuent gemeinlich des Gotts Haußes Murn Sanct Benedicten | Ordenß Constanger Bistumbs in Freyen Emb- teren des Argouws | Thund Rhund vnd zu wüssen hiemit, das Vnnßere Hochgeehrte Gne- | dige Getrüwe Liebe Schutz = vnd Schirmb- Herren Schultheiß vnd | Rhät Loblicher Statt Lucern von wegen

der nūwen Caplany Pfrundt | by vnser Lieben Frauen zu Nottwyl am Sempacher See in | Jhrem Gebieth vnd vnserer Pfarry Sursee gelegen, einen mitt de- | ro Selben Loblicher Statt Ehren Insigel verwahrten Brieff zu ge- | stelt, von Worth zu Worth also Lautend.

Wir Schuldtheiß Bndt | Rhatt der Statt Lucern, Thundt khundt Bndt | zu wüssen Hiemitt, Nachdeme die Capel zu Nottwyl an | dem Sempacher See gelegen, vnd ein filial in der Pfarry Sursee | auß vnser Lieben Vorfahreren, als auch vnser getrüwer Vorsorg | vnd dan durch den fliß vnnserer iewiligen Pfligern, auch durch Stew- | ren vnd Opffer guthherziger Frommen Leüthen von langen Zeyten | daher an eignen Mittlen also zugenommen, das Wir daraus Zu- | grösseren Ehren Gotteß, Vermehrung der An- dacht gegen seiner an diesem Orth wunderthätigem Glorwürdigsten Mutter, auch zu | Trost villen Theyls dahin wohlfahrteten Theyls darumb nechst ge- | legenen Volckß ein ewige Caplony vnd Pfruond nach Außweiß || darumb auffgerichteten Instruments dohin gewidmet, vnd aber von | Seitten Jhro Gnaden des würdigen Gottß Haußes Murry diß- | mahl Regierenden Herren Prelaten die Sorg antragen worden, es | möchte an vnd zu dieser nūwen Pfruond, iez oder inskünfftig ohnuer- | merckter wyß etwas geminet vnd gezogen werden, welches seines | anuertraumten Gottß Haußes diß Orthß habenden pfärlichen Rech- | ten dem Zehenden oder anderer De- pendentz nachtheilig vnd abbrüchig | seyn könnte. Auff das aber vnd damit dweederer Theil sich zu be- | fahren hete, ware deswegen eine früntliche zusamenkunfft gepflog- | en, vnd darby vber vorgefallene bedendchen die Sachen verglichen vnd erlithert worden wie vollgt.

Namblichen Bndt des Ersten: das ein Jewilliger Caplon | zu Nottwyl für sein Persohn vnd Pfruond Allerdingen vnd allein von | vns vnd vnseren Nachkohmen am Regiment Loblicher Statt Lucern | Dependieren, die Pfruond von vns erbitten vnd empfangen, sich aber | darauff anderst nit halten solle, als Beneficiatus simplex, welcher | neben seiner Pfruond=Schuldigkeit weder inn noch vffert der Ca- | pellen einige dem officio Parochiali zuständige Seel-Sorg vnd | Exercitia zu thun nit verbunden seyn, dargegen aber auch der Sel- | bigen sich nit anmassen noch einmischen soll, er werde dan von des Gottß Haußes-Vicarijs zu Sursee zu einem oder an-

derem ersucht | oder daß es Ihme sonsten guttwillig gestattet vnd zugelassen werde. | Gestallten dan

Für daß Aundere, Wohlermeler Gnediger Herr Prelat | by einrichtung dieser Pfruond zu guten seiner Dortherumb geleg- | nen Altten vnd Jungen Pfarfindern, auch anderer dohin wohlfahr- | tenden frommer Leüthen diese willigklich zugesagt, vnd vergünsti- | get, | daß ein Jewilliger Herr Caplan in dieser Capell die gewohn- | liche | Benedictiones des Weychwassers, Kerzen u. s. w. öffentlich ver- | richten: Item an Sonn- vnd Feyrtägen (wan von denen | Vicarijs auß Sursee keiner zugegen, der es selbst, vnd one | eini- | gen der Capellen Kosten verrichten wollte) der Jugendt den | Ka- | techisimum halten, Jedoch wenigst an den Trohnfasten-Sontägen || Sie nacher Sursee In die Kinderlehr mahnen; dem Ubrigen Volckh aber | alle Sonn- vnd feyrtäg sein Heylige Meß etwas früers lesen solle, do- | mit das selbige zu rechter Zeyt in die Pfarckirchen zu Sursee zur predig | komen möge, wie solches gebührt, vnd beson- | ders an den vier Hochen | Festen aus Christlicher gehorsame all- | dorten fleißig zu erscheinen Ihre Schuldigkeit ist. Vnd danne das er auch in eüßerister Noth | Kranckhe Leüth, zu welchen gefahrß vnd weithe halber ein Vicarius | zu Sursee so bald nit könnte geholet werden, gar wohl prouidieren | möge.

Gleich wie Aber drittens wegen dieser Versehung an das wür- | dige Gottshauß Mury kein Einige Schuldigkeit des wenigsten bey- | tragß zu verbesserung der pfruond-Einkohmens oder mit vnder- | halt der Capellen In noch vffert dem Chor zu keiner Zeit zugemu- | tet, sonder ie vnd allwegen bey seiner dieser Enden Habenden Zehenden | vnnnd Pfahrlichen Rechten rüewig verbleiben vnd geschirmt werden. | Auch mit Nahmen alles opfer so durch das Jahr in dieser Capell | vnder mehrendem gottß dienst der Heyligen Messen an Gelt | auff die Altär gelegt wird, den Vicarijs zu Sursee zu dienen: Item | die bishero dorin gestifften Jahrzeyten auf gwüs bestimbte vnd ver- | kündete Täg durch Sie gelassen, fürohin aber solche Jahrzeyten nir- | gentß anderst, als gen Sursee in die Pfahrkirchen, allwo die Liebe | Abgestorbne ruehwent, verlegt vnd alldorten gehalten, nit weniger auch die Nachfeirtäg Purificationis, Annuntiationis, Asump- | tio- | nis, B. V. Mariæ, auch Kirchwynhung mit der Jahrzeyten ge- | meiner | Stiffteren von mehr ermellten Vicarijs zu Sursee wie von allem hero | celebriert, vnd darfür wie von allem her belohnet;

wie dan eben meß | sig auch die Sambstag Messen von denselben noch fürbas gegen dem | in St. Johannis Pfruond Urbar zu Sursee gestellten Jährlichen Ein- | komen (one ferners zu thun auß anderen diser Capellen Ein- | künfften) fleißig celebriert werden; vnd also Sie an stath des Gottß- | hauses Mury in vnd allwegen dieses Orths rechte Seel-Sorger, die | In- vnd umbwohnende Hinwiderumb gleich wie vor diesem also noch für || bas hin als derselben getrüwe Pfarinder erkhent werden sollen.

Also Herentgegen Viertens Ein Jewesender Herr Caplan | wie gemeldet, für seinen Collatoren vns den Schultheissen vnd Rath | der Statt Lucern allein erkennen, iedoch vmb vor Specificierter | Ihme zugelasener Pfahrlichen function willen gegen dem Gottß- | hauß Mury, vnd dessen vier Vicarios sich allezeit gebührend, rüewig vnd verträgenlich erzeigen: Ihme auch neben seiner | bestimbten pfrund von denen Altten in diser Capellen gestiffen | Jahrzenten, ebenfals an denen Nachfestagen Purificationis, | Annuntiationis vnd Assumptionis Beatissimæ Virginis Mariæ, auch der Kirchweyhung mit dem Jahrzeit der Gemeinen | Stiffteren, wan mehr Messen auff einen Tag zu lassen fal- | len, als aber Vicarij auß Sursee in Person dahin kähmen, Je- | derweylen die einte, doch auch auf selbigen Tag zu lassen gehören. | Für das künfftig dan alle vbrige Heylige Messen, so aus andacht od- | er anderer Intention in diese Capellen gestiffet werden, sei- | ner Pfruond allein zugeeignet vnd vberlassen: Letstlichen dan | auch vffert dem Dpffer, was vnder wehrendem Gottß-Dienst | der Heyligen Messen an gelt auff die Altär gelegt wird, alle | vbrige Dpffer, es seyen gleich Lebendige Dpffer oder auch an | Wachß, Wärsch, Garn, oder was andere Namen es sonsten | seyn möchte; Item Steuwren vnd Bettgelt, so an Krüzgangen | vnd Bruderschafften auffgenommen werden, gleich wie auch alles | was in den Stockh gelegt wird, einzig vnd allein vnser Lieben | Frauen vnd Ihrer Capellen zu gehören vnd verbleiben solle.

Wann Nun Solches Alles erzelter massen Zwischen Vns | Beydersendts zu künfftiger Nachricht vnd verhallt fründtlichen ver- | glichen worden, haben wir gegenwärtigen Brieff gegen einer | gleich- lautenden, welcher vns von Ihro Gnaden dem WohlErmelten | Herren Prelaten des würdigen Gottß Haus Mury zur Gegen- | versicherung mit derselben Ehren Insigill versehen ist zugestellt ||

worden, mit vnser Statt gewohnten Secret Insigel verwahrt, zu dero- | selben vnd Ihres würdigen Gottß Haus Handen vberant-  
worten lassen den dry vnd zwanzgisten Nouembris des Sechßzehen-  
hundert Acht vnd | Sibenzigsten Jahrs.

Damitt dan Mehr Wohlermelte Herren Schuldtheiß | vnd  
Rhat vnßere Gel. Getr. Liebe Schutz- vnd Schirmb- | Herren vnd  
deroselben Herren Nachfahren auch wüssen mögen | wie vnd was  
Zwüschen vnns beydersents gutwilligklich verhand- | let worden,  
so haben wir dißen dem Ihrigen von Worth zu | Worth gleich  
lautenden Brieff mit vnßerem des Abbtz vnnnd | Conuents gewohn-  
lichen Secret Insiglen verwahrt, zu dero sel- | ben vnnnd Ihrer  
Lobl. Statt Handen vberantworten lassen | den 27. Nouembris des  
Sechßzehenhundert Acht vnnnd Sibenzigsten Jahrs.

Beide Siegel hangen.

12.

1694, 15. Weim. und 20. Christm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Celsissimi et Reverendissimi S. R. J. Principis ac Domini Do-  
mini Marquardi Rudolphi Dei et Applicæ Sedis Gratia Episcopi Con-  
stantiensis, Domini Augiæ Majoris et Oeningæ etc. etc. Vicarius in  
Pontificalibus ac spiritualibus Generalis, Universis et Singulis Præ-  
sentium Lectoribus notitiam subscriptorum cum salute in Domino.  
Pastoralis Officii Nostri exposcit sollicitudo, ut Ea, quæ in supremi  
Numinis, Cælitumque laudem et Gloriam divini Cultus augmentum,  
Animarumque salutem pie directa et instituta sunt, paterne foveamus  
et ne temporis tractu deficient, Authoritatis Nostræ præsidio ro-  
boremus.

Cum itaque Nobis pro parte laudabilis Status Lucernensis et  
Adm. Rdi. ac Amplissimi Domini D. Abbatis et Conventus Mona-  
sterii Muriensis concedenter expositum fuerit, qualiter inter bene-  
fatum Statum Lucernensem et D. Abbatem Murensem super Erec-  
tione Beneficii Curati in Nottwyl intra districtum Parochiæ sursee  
siti facta sit Conventio sub certis Conditionibus, punctis et Articulis  
hoc sequenti Teutonico Idiomate conscriptis.

Zuo Wissen vnnnd Rhundt gethan sene hiemit Männiglich, daß  
entzwischen Einem Lobl. Standt Lucern vnd Ihrro Hochw. dem  
Sr. Abbtz zu Muri sambt dem Lobw. Convent daselbsten wegen

Auffrichtung Einer Seelsorg in der Kirchen zu Nottwyl, welche in dem Bezürkh der Pfarrey zu Sursee an dem Sempacher See gelegen, Einiger Vergleich getroffen worden, in folgenden punkten bestehend.

Als Erstlichen in dem Bezürkh dieser vffrichtenden Seelsorg zu Nottwyl sollen gehören Nottwyl, Suprechtigen, Eggerschwyl, In der Roth, Ey, Dannenfels, Gattwyl vnnnd alleß daß, waß von den Höfen zu Dannenfels nit sich gegen dem See biß an St. Margaritten exclusive, welcheß in der Seelsorg Sursee bleiben solle, Begriffen: die Capell zu Gattwyl aber, als eine Filial der Kirchen zu Sursee bleibt wie von alters Hero, vnnnd solle nit in die Seelsorg Nottwyl gehören. Danne so solle disse auffrichtende Seelsorg dem geniessenden Zehendenrecht einesß Lobw. Gottshauseß Muri gar theinen Nachtheil zuziehen mögen, sondern daß selbe in dem ohngefränkhten stand ohnerachtet dieser mehr auffrichtender Seelsorg Bestendig verbleiben, In vnd mit welchem eß diffem lobw. gottshuß vorhin zugehöret hat, vnd noch zugehöret. In dieser Kirchen zu Nottwyl solle daß Sacrarium vffgerichtet vnd gehalten werden, mit denen dannenher fließenden Dependenzzen in Administration der heyl. Sacramenten wie Breuchig, gleichwolen mit dieser Erleuchtung, daß die in diffem Bezürkh ligenbte Pfarrkhünder Ihr osterlich Fest anderst nit dan zu Sursee als in Ihrer Pfarrkirchen verrichten, auch in denen drey vbrigen Hohen Festen, als Heyl Pfingsttag, Wienachtäg vnd Allen Heiligen, dem Morgen Gottsdienst in der Pfarrkirchen Sursee Bynohnen sollen, Bey ohnwandelbahrem Bngewitter gleichwolen bleiben sie nit verbunden an dissen drey Festtügen auf Sursee zu gehn, sondern mögen dem Gottsdienst zu Nottwyl Bynohnen, vnd solle der Seelsorger daselbsten an dissen Fästtügen die Heyl. Maß etwas später sagen, auch den Cangel dazumahlen nit besteigen, damit dem gottsdienst in Sursee thein Abbruch erfolle, sunsten solle der Caplon oder Seelsorger zu Nottwyl den Cangel all dorten versähen, vnnnd die Jugendt in Christlicher Catholischer Lehr vndt Tugendt fleißig vnd embsigklich underrichtet werden: doch bleibt Einem Hr. Lütpriester zu Sursee oberlassen, an dero Kirchweihung zu Nottwyl an dem Titular Fest daselbsten, Nemblichen Unser Lieben Frauen Himelfahrt den Cangel selbst zu versähen, oder Jemanden ernambsen, durch welchen der selbe uff gedachte Beide Täg versähen werde; So würdt in mehr besagter Kirchen zu Nottwyl auch daß Baptisterium aufgericht, doch

sollen die drey erstgebohrne Söhnlein nach gesägnetem Ostertauff Jeden Jahrß auf Sursee getragen, vnd in der Pfarrkirchen daselbsten getaufft werden, Beinebndts auch Jedem Hausvatter in diesem Bezürkh freystehe, sein khünd vffert obigen drey fählen in der Pfarrkirchen oder zu Nottwyl Tauffen zu lassen.

Differ Seelsorg würdte auch Ihr Coemeterium geaignet, Jedoch würdte Jedem in diesem Bezürkh frey gelassen nach belieben sich auch in die Pfarrkirchen vnd darzu gehörigen Fridthöffen Begraben zu lassen; Vnder denen aber, welche zu Nottwyl Begraben werden, sollen für Jeden Huß Vatter vnd Huß Mutter 10 schilling, für Jede ledige Persohn, oder Knecht vnnndt Mägdt 5 schilling für daß Opffer denen Vier Herren zu Sursee entrichtet werden. Die Sorg in Ehesachen bleibet denen Vier Herren Vicarijs zu Sursee reserviert. Vnnndt weilen mit Auffrichtung differ respective Seelsorg denen Vier H<sup>r</sup>. Vicarijs zu Sursee ein grosse Sorg vnd Arbeit abgenommen würdte, also vnd vber daß p<sup>o</sup>. A<sup>o</sup>. 1678 verglychen werden, soll vff differ Vier H<sup>r</sup>. Einkünfften durch des Gottshußeß Surseischen H<sup>r</sup>. Ambt Mannen dem Caplon oder respective Seelsorger zu Nottwyl Jährlichen Zehen Malter Früchten beiderley Gutß Hofmäs eingeliffert werden, Hingegen vbergeben die Herren Schultheiß vnnndt Rhät der Statt Lucern daß Jus præsentandi Eineß von Ihnen zu ernambsen habenden Seelsorgerß Einem Lobw. gottß Hausß Muri, mit der noch fernerer Erklärung, daß Ein H<sup>r</sup>. Prälat vnd dessen Lobw. gottshuß zu erhaltung des Kirchen Gebäuwß vnd des Caplon oder Seelsorgerß Hausß beim wenigsten mit verbunden, hingegen die Inwohner des Bezürkß zu Nottwyl schuldig sein sollen als Ränder der Pfarr zu Sursee gleich anderen Bey den fürfallenden Steyren zu dem gebäw derselben Ihrer Kirchen, vnd des Gelütß Ihr Beziehende Gebühr zu allen Zeiten Bey zu Tragen. Im Vbrigen Bleibt eß zwüschen H<sup>r</sup>. Schultheiß vnnndt Rhät der Statt Lucern vnd H<sup>r</sup>. Abbt Hieronymo wegen differ Kirchen zu Nottwyl N<sup>o</sup> 1678 aufgerichteten Vertrag in allen den Vbrigen so mit diesem Nüwen verglych abgeendert worden, also abgeredt vnnndt Beiderseitß placidiert den 15. Oct. N<sup>o</sup> 1694, vnd solle nach dem Erbieten vnnndt Erklärung des H<sup>r</sup>. Prälaten dem Prothocoll einverlibt werden, daß disseß dem H<sup>r</sup>. Prälaten vnnndt dessen Gottshausß vbergeben Jus præsentandi Rhein Jus Spolij solle inferieren mögen, Vnd daß die Kirchen

mit dem Lütppriester oder jenem, so die zwey Bestimbte Täg die Predigen versächen würdt, kheinem Kosten haben sollen.

Super quibus cum fuerit Nobis simul ab utraque parte condecenter supplicatum, quatenus consensum Nostrum, utpote de Jure requisitum, pro solida firmitate ac subsistentia impertiri dignaremur, etiam cum suppletionem defectuum, si forsan intercessissent. Hinc Nos petitioni hujusmodi annuentes præscriptam germanico Idiomate comprehensam, et expressam Conventionem, cum omnibus suis articulis, clausulis, punctis et conditionibus commodis et oneribus rati habendam et confirmandam esse ducimus, prout eandem auctoritate, qua fungimur ordinaria, vigore præsentium rati habemus et confirmamus, Supplentes, quantum in Nobis est, omnes et singulos Juris et Facti defectus, si forte in præmissis intervenissent.

In quorum Omnium fidem ac robur præsentem Litteras propria manu subscripsimus, ac Sigillo officii Nostri vicariatus communiri iussimus. Constantiæ die 20ma Decembris, Anno a Partu virgineo Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo quarto. Indict. 2da. Conradus Ferdinandus Suffraganeus et Vicarius Generalis.

13.

1801, 8. März.

(Staatsarchiv Lucern.)

**Ex actis Capitularibus Monasterii Murensis.**

An die Gemeinds-Angehörige zu Nothwil.

Chrsamme bescheidene!

Achtbahre Gemeinds-Angehörige!

Sie haben uns unterm 16. Februar 1801 durch zwey Deputirte schriftlich die Gründe eingegeben, wodurch die Nothwendigkeit ganz dringend vorgestellt wird, in der Filial-Capelle Nothwil, die in der unserm Stift einverleibten Pfarrey Sursee liegt, einen von dorthen unabhängigen, und uneingeschränkten Gottesdienst zu errichten, und selbe zu einer neuen Pfarrey zu erheben.

Da Wir alles reiflich erwogen, und uns nichts so angelegen, und angenehm seyn kann, als etwas zur mehrern Beförderung des Seelenheils, und zur größeren Aeuferung des Gottsdienstes beyzutragen; so haben wir von seiten unser Stift nicht ermangeln wollen, Rücksicht auf die in bemelter Schrift enthaltenen Punkten

zu nemmen, und insoweit Ihrem eben so billigen, als sehnlichen Verlangen ganz geneigt zu entsprechen, als wir es mit Vorbehalt alles dessen thun können, was man in dergleichen Fällen vorzubehalten pflegt; ohne jedoch die Rechte, Forderung, oder Ansprüche zu vergeben, zu beeinträchtigen, zu hindern, oder selbst vorzugreifen, die sonst unser Stift, oder irgend jemand, wer er immer sey, haben mag.

Wir versichern Sie übrigens aller Achtung, und Dienstbereitswilligkeit.

Murj, den 8. Merz 1801.

Die Stiftsgeistlichen zu Murj:

P. Bonaventura Weisenbach,

Superior Conventus.

P. Meinradus Bloch, Sec. Ca.

Extrahiert und Collationiert den 8. Weinmonat 1801.

P. Meinrad Bloch, Secret. Capit.

14.

1801, 19. Winterm. u. 1804, 14. Augstm.

(Pfarrarchiv Nothwil.)

Celsissimi et Reverendissimi in Christo Patris, ac Domini *Caroli Theodori*, Dei gratia Episcopi Constantiensis, S. R. I. Principis, Domini Augiæ Majoris, et Oeningæ, Electoratus et Archiepiscopatus Moguntini, Atque principatus et Episcopatus Wormatiensis coadjutoris etc. etc.

Vicarius in Spiritualibus Generalis etc. Pro parte Communitatis in Nothwil fuit expositum, qualiter ad Ecclesiam suam matricem et parochialem in Sursee difficillimum habeat accessum, juncta supplicatione, ut ad promovendum animarum Salutem Separationem a Matrice decernere, propriæque Parochiæ Erectionem annuere non gravaremur.

Quare de sufficientibus Causis Separationis et Erectionis mediante relatione Commissariatus Episcopalis lucernensis informati, atque augmentum divini Cultus ac Salutis Animarum præ oculis habentes, intercedente eorum, quorum interest Consensu locum Nothwil a Matrice in Sursee separamus, atque ibidem novam Parochiam erigimus, eumque in finem Ecclesiæ et Beneficio Capellaniam Nothwilensis titulum et Prærogativas Ecclesiis et Beneficiis

parochialibus proprias assignamus, nec non modernum D. Capellanum ejusque in beneficio Successores in veros ac proprios Parochos constituimus, quem et quos incolæ Nothwilenses tamquam Suos legitimos Pastores agnoscere et venerari teneantur, mandantes, ut omnia, quæ ad sacramentorum Administrationem et divina parochialia peragenda requiruntur, comparentur, et Communitatem in Nothwil ad amicabilem Conventionem cum Ecclesia Matrice Surseensi ratione jurium huic acquisite remittentes.

Denique novum D. Parochum Nothwilensem ejusque Successores rur. Cap. Sursee adnumeramus, in quo eosdem Vocis Activæ et passivæ aliorumque jurium et Prærogativarum Parochis competentium participes declaramus; salvis per omnia juribus Episcopalibus, Archidiaconalibus, Capitularibus et aliis quibuscunque.

Datum Constantiæ die 19va Novembris 1801.

(L. S.)

E. C. D. Bissinger Vic. Gnlis.

Cum controversia, quæ inter communitatem Surlacensem et Notwilensem mota erectioni hujus Parochiæ, vel potius executioni hujus decreti Episcopalis pro tempore impedimentum fecit, per sententiam Senatus Lucernensis sub 17 Augusti 1804 latam, cui uterque pars acquisierit, finita et decisa sit, hoc instrumentum, ut tandem executioni mandetur, extraditum est Lucernæ die 18va Augusti 1804.

(L. S.)

Thaddæus Müller, Commissarius  
Episcopalis Generalis.

15.

1804, 17. Augstm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern;

Nach sorgfältiger Untersuchung und Behandlung der gemeinschaftlichen Bitte von den Kirchgangsangehörigen der Gemeinde Nothwil im Amt Sursee, daß ihnen die hohe Weltliche Bewilligung gnädigst ertheilt werden möchte: sich von ihrer Mutterkirche in Sursee, davon sie bisanhin eine Filial gebildet haben, für künftige

Zeiten trennen, und eine eigene selbstständige Pfarrey für sich bilden und errichten zu dürfen.

Und nach Anhörung der von den allseitigen Partheyen mündlich und schriftlich vorgebrachten weitschichtigen Einwendungen und Beschwerden gegen das vorhabende Ansuchen; wie auch nach Durchgehung der vielfältigen, demselben beygelegten Schriften und Belegen;

In Erwägung: das die Seelsorge Notwyl die Bezirke Suprächtingen, Eggerschwyl, Roth, Gattwyl, Ey, Dannenfels und Notwyl zc. in sich begreift, deren Weitschichtigkeit und Bevölkerung zu einer eigenen Pfarrey genügen;

In Erwägung: das die weitesten dieser Gegenden bei zwey Stunden Wegs von ihrer Pfarrkirche in Sursee entfernt sind, welche Entfernung, ohne Beweise, mit vielen Beschwerlichkeiten für das hohe und jüngere Alter begleitet ist;

In Erwägung: das schon im Jahr 1694, der Lage und Bevölkerung wegen, das Bedürfniß gefühlt worden ist: zum Besten der Bewohner der Gegend von Notwyl, eine Caplaney allda zu errichten, und nun die Volksmenge daselbst von dieser Zeit an um drey Biertheile zugenommen hat;

In Erwägung: das die Gemeinde Notwyl sich alles Anspruches begiebt, den diese an dem Kirchen- und Armengut in Sursee, als Pfarangehörige, zu fodern das Recht hätten;

In Erwägung: das durch einen Akt vom 8. Märzmonat 1801 gezeigt wird, daß das Capitel der löbl. Stift in Murz, als Col-lator der Pfarre Sursee, in die Sönderung der Gemeinde Notwyl von ihrer Mutterkirche einwilliget; das auch dießfalls von der abgetretenen helvetischen Regierung unterm 3. Herbstmonat 1801 die ebengesagte Trennung der Gemeinde Notwyl von Sursee schon erkennt, und diese Absönderung aus hinlänglichen Gründen wirklich von einem hochw. Ordinariat in Constanz, geistlicher Seits, genehmigt wurde, und urkundlich ausgefertigt, in dem löbl. bischöfl. Commissariat in Lucern aufbewahrt liegt;

In Erwägung endlich: das die vorhabenden Bemühungen der Petenten einzig nur die vollständigere Erfüllung ihrer christlichen Pflichten, und die Vervollkommnung ihres sittlichen Zustandes zum Zwecke haben;

## Beschlüssen:

1) In Folge des Artikels 5 der organischen Gesetze vom 21. Jänner laufenden Jahres, welcher dem kleinen Rath die Vollmacht ertheilt: neue Pfarrenen allda zu errichten, wo es die Umstände erfordern möchten, sey den Pfarrangehörigen von Notwyl, unter Genehmigung der geistlichen Behörde, die weltliche oberkeitliche Bewilligung ertheilt: sich von ihrer bisherigen Mutterkirche in Sursee von nun an trennen, und für die Zukunft eine eigene selbstständige Pfarren bilden zu dürfen.

2) Durch die Abtretung ihrer Antheilsrechte und Ansprüche an der Mutterkirche seyen auch die von Notwyl, von dieser Erkenntniß an, der Pflicht enthoben: fernerhin an die Bauten und Erbetterungen der gesagten Mutterkirche und ihrer allfälligen Gebäude beytragen, oder an diese steuern zu müssen.

3) Dem jeweiligen Pfarrer in Notwyl werden die gleichen Einkünften jeder Art zugesichert, die der bisherige Caplan deswegen bezogen hatte; und seyen dadurch die daher gehaltenen Verbindlichkeiten den Vierherren in Sursee gegen den neuen Pfarrer in Notwyl keineswegs aufgehoben.

4) In Hinsicht: das nun die Arbeiten des Küsters in Sursee durch die vorstehende bewilligte Sönderung erleichtert, hingegen jene des Sigristen von Notwyl vermehrt werden; so solle der gegenwärtige Sigrift in Sursee, Casper Meyer, Vater, so lang er lebt, und diesen Dienst beybehält, noch die Hälfte seiner bis hin von den Pfarrangehörigen von Notwyl genossenen, allseitigen Einkünften zu beziehen haben, die zweyte Hälfte derselben aber dem jeweiligen Sigrift in Notwyl, als Entschädigung für seine diesfalls vermehrten Verrichtungen, nebst seinem vorherigen Küsterlohn, zukommen.

Nach dem Absterben des vorgenannten Sigristen in Sursee aber, solle auch seinen Nachfolgern diese eben gesagte Hälfte der Einkünften von Notwyl gänzlichen wegfallen, seine daherigen Forderungen an der Gemeinde Notwyl, als Sigrift, aufhören, und auch diese sodann dem Einkommen des Notwylser Sigristen einverleibt werden.

5) Gegenwärtige, oberkeitlich gemachte Verfügung soll sowohl

der Gemeinde Notwyl, als der Kirchengemeinde Sursee urkundlich ausgestellt werden.

Also beschloffen, und gegeben in unserer Sitzung Lucern den Siebenzehnten Augustmonat des Jahres Tausend achthundert und vier (1804).

Der Amtschultheiß:  
Vinzenz Rüttiman.  
Namens des kleinen Raths;  
Der Staatschreiber:  
Pfiffer.

